

105

G 7448 E

Beilage : Vorschriften für den Zivilschutz

# Ziviler Bevölkerungsschutz

# ZB

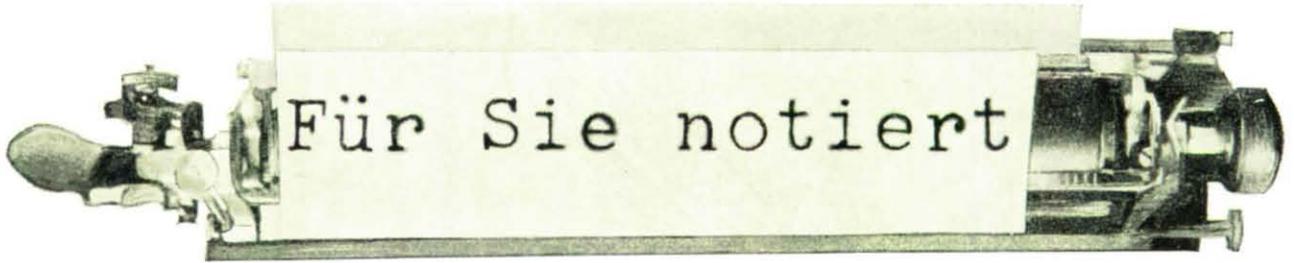
Nr. 3 · März 1968 · 13. Jahrgang · Preis des Einzelheftes DM 1.50



Druck v. E. Sieger

Verlag v. M. Trentsensky, Wien. I.

## FEUERWEHR.



## Schwimmsperre gegen Wasser- verunreinigungen

Hochflexible, schwimmende Sperren mit Schürzen aus verstärktem Nylon werden in mehreren Häfen mit Erfolg gegen die Ausbreitung von Wasser-  
verunreinigungen und schwimmendem Öl eingesetzt. Mit Synthesekautschuk beschichtet, tragen sie dazu bei, Flüsse, Kanäle und Hafengewässer durch Zurückhaltung von Öl und schwimmenden Abfällen gegen Verschmutzung zu schützen. Die von einem französischen Hersteller konstruierten Sperren bestehen aus kreuzähnlichen Schwimmkörpern, die durch Schürzen aus Neoprenebeschichtetem Nylon miteinander verbunden sind. Eine aus vier Schwimmkörpern bestehende Einheit besitzt eine Gesamtlänge von 5 Metern und wiegt etwa 30 Kilo. Mit Sicherheits-  
haken lassen sich diese Einheiten rasch zur gewünschten Länge zusammensetzen. Selbst bei starker Dü-  
nung kann die Sperre eine Schicht aus Öl oder anderen Verunreinigungen bis in 15 bis 20 Zentimeter Tiefe zurückhalten. wfj

## Blutkonserven — unbegrenzt haltbar

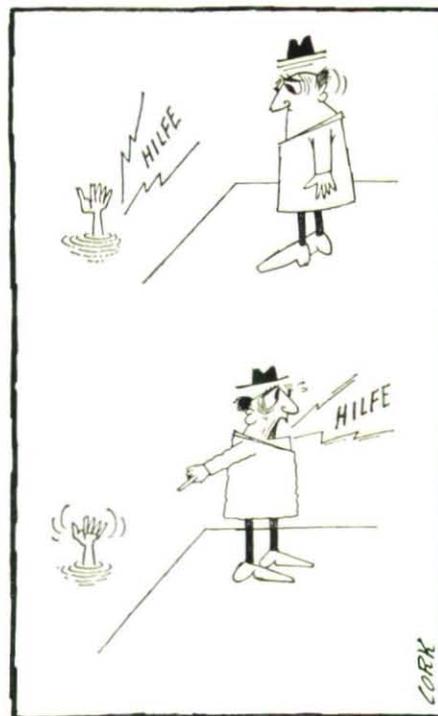
Das beste Blut für eine Transfusion ist unser eigenes. Der Tag dürfte nicht mehr fern sein, so schreibt der populärwissenschaftliche Pres-  
sedienst „Wissen für Jedermann“, an dem jeder seine eigene Blutkon-  
serve tiefgekühlt für den Notfall aufbewahren kann. Bisher war Frisch-  
blut nur etwa 20 Tage haltbar. Nun wird es bald möglich sein, größere  
Blutvorräte für unbegrenzte Zeit zu lagern. Dann werden auch die sel-  
tenen Blutgruppen ständig greifbar sein. Diese Blutkonserven sollen in  
Behältern aus nichtrostendem Chrom-  
Nickel-Stahl gelagert werden. Bei  
Bedarf lassen sich die Behälter in  
warmem Wasser rasch auftauen. wfj

## Laser schneidet Moleküle

Ein Laser, der seine Lichtwellen-  
länge von Gelb über Rot bis zum un-  
sichtbaren Infrarot verändern kann,  
wurde in der Moskauer Universität  
erbaut. Bisher arbeiteten die Laser  
nur mit einer verhältnismäßig ge-  
ringen Anzahl bestimmter Wellenlän-  
gen. Die Kapazität des Impulses des  
neuen Lasers erreicht 200 000 Watt.  
Mit Hilfe des neuen Lasers kann man  
die wirksamste Wellenlänge wählen  
und so zielgerichtet auf den Verlauf  
der chemischen Reaktion einwirken.  
Der Laser „zerschneidet“ die Mole-  
küle besser als jedes andere wissen-  
schaftliche Instrument. Der Laser  
wird wie ein Rundfunkempfänger durch  
das Drehen eines Reglers abgestimmt. wfj

## Desodorierendes Licht

Eine japanische Firma entwickelte  
Speziallampen, die sich durch be-  
sonders starke desodorierende und  
keimtötende Wirkung auszeichnen.  
Sie können in jedem Haushalt an das  
normale elektrische Netz ange-  
schlossen werden. Es gibt zwei ver-  
schiedene Arten dieser Lampen. Die  
eine hat ultraviolette Strahlen mit  
einer Wellenlänge von 2537 Angström.  
Ihre Eigentümlichkeit besteht dar-  
in, daß die Zahl der Moleküle, die  
die schlechte Luft erzeugen, durch  
Auflösung und Oxydierung verringert  
wird. Der zweite Typ mit 1849 Ang-  
ström arbeitet nach dem System der  
Ionisierung und Ozonisierung der  
Luft. Die keimtötende Wirkung der  
Lampen soll stärker als die der Son-  
ne sein. Während die Sonne etwas mehr  
als eine Stunde benötigt, um Diar-  
rhoebazillen zu 99,9 Prozent abzu-  
töten, schafft es diese Lampe in 2  
Minuten und 30 Sekunden. Die Lampen  
werden wie normale Neonröhren ge-  
handhabt und installiert. Die Strom-  
kosten betragen für 24 Stunden  
2 Pfennig, die Lebenszeit der Röhre  
wird mit 4000 Stunden angegeben. wfj



## Schwimmweste für Kinder

Eine in England entwickelte Schwimm-  
weste für Kinder soll selbst er-  
schöpfte oder bewußtlose Kinder in-  
nerhalb von Sekunden in die richtige  
Überlebenslage bringen und unbe-  
grenzt lange schwimmen. Sie ist für  
Personen entworfen, die weniger als  
70 Pfund wiegen und hat eine Mindest-  
tragfähigkeit von 22 Pfund. Die  
Schwimmfähigkeit bewirkt ein ein-  
zelliger Schaum, der seine Eigen-  
schaften auch dann bewahrt, wenn  
die Schwimmweste durchlöchert, ge-  
schnitten oder stark zusammenge-  
drückt wird. Die Schwimmkraft soll  
um 15 Prozent höher sein als bei  
Kork. wfj

# ZB

# 3'68

Nr. 3 · März 1968 · 13. Jahrgang

## Inhalt:

- Seite **II** Für Sie notiert
- Seite **2** Soforthilfe für Süd-Vietnam
- Seite **3** Die neue Konzeption. Erweiterung des Katastrophenschutzes im Rahmen der Zivilschutzplanung.  
Von Regierungsdirektor Dr. Rudolf Schaefer
- Seite **6** Aus unserer Sicht. Gedanken einer Länderverwaltung zum Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes.  
Von Regierungsdirektor Dr. Ulrich Käser
- Seite **12** Wohin führt der Weg? Schleswig-Holsteins Erfahrungen mit dem erweiterten Katastrophenschutz.  
Von Ministerialrat Dr. jur. Ernst Werner Weiß
- Seite **16** Nichts dem Zufall überlassen. Beim LS-Brandschutzdienst ist alles wohldurchdacht.  
Von Brandoberinspektor Karlheinz Gehrman
- Seite **20** Warum nachts? Über den Sinn von Katastrophenschutzübungen bei Dunkelheit.
- Seite **24** Dr. Julius Fischer †
- Seite **25** Neue Bücher
- Seite **26** Provisorisch, primitiv, praktisch. Lebensvorgänge als Grundlage zur Planung eines Waldlagers für Evakuierte. II. Teil.  
Von Oberingenieur Georg Feydt
- Seite **31** Landesstellen berichten
- Seite **IV** ZB im Bild



Zu unserem Titelbild: **Freiwilligkeit und Dienstwilligkeit** sind zwei Begriffe, die als die Quelle, aus der die Organisation des Feuerwehrwesens lebt, angesehen werden. Diese Ausgabe unserer Fachzeitschrift befaßt sich in verschiedenen Beiträgen auch mit diesem Thema.

Herausgegeben im Auftrag des Bundesministeriums des Innern vom Bundesluftschutzverband, 5 Köln, Eupener Straße 74, Telefon 49 50 71

ZB erscheint monatlich

Chefredakteur:  
Dr. Bruno F. Schneider

Redaktion:  
Helmut Freutel  
Alfred Kirchner  
Dr. Clemens Schocke

Layout und Grafik:  
Hannelore Apitz

Druck, Verlag und Anzeigenverwaltung:  
Münchner Buchgewerbehaus GmbH  
8 München 13, Schellingstraße 39-41  
Tel. 22 13 61

Anzeigenleiter:  
Hans Horsten  
Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste 4/D

Manuskripte und Bilder nur an die Redaktion  
Für unverlangte Beiträge keine Gewähr  
Nachdruck einzelner Beiträge, auch im Auszug,  
ist nur mit Quellenangabe und mit

Genehmigung der Redaktion gestattet  
Einzelpreis je Heft DM 1,50 zuzüglich Porto  
(Österreich: öS 10,-, Schweiz: Fr. 1,80,  
Italien: L 250,-)  
Im Bezugspreis von DM 1,50 je Heft  
sind 5% Mehrwertsteuer enthalten  
Abonnement vierteljährlich DM 4,50  
jährlich DM 18,-.

Die Kündigung eines Abonnements kann nur zum  
Schluß eines Kalendervierteljahres erfolgen.  
Sie muß bis spätestens an dessen  
erstem Tag beim Verlag eingehen.  
Bestellungen bei jedem Postamt  
oder beim Verlag.



# Soforthilfe für Süd-Vietnam

Das Bundesministerium des Innern teilt mit: Angesichts der Notlage der süd-vietnamesischen Bevölkerung hat die Bundesregierung auf Bitten der vietnamesischen Regierung eine Soforthilfeaktion vorbereitet, mit der die Notlage der Zivilbevölkerung gelindert werden soll.

Nahrungsmittel, Medikamente, Verband- und Impfstoffe, Decken und Bekleidung sowie hygienische Artikel im Werte von über 5 Millionen DM sollen in den nächsten 14 Tagen per Schiff nach Vietnam gesandt werden. Ein Teil der dringend benötigten Arzneimittel soll schon früher auf dem Luftwege nach Saigon und Da Nang gebracht werden.

Im einzelnen sind an Nahrungsmitteln vorgesehen: Reis für 1 Million DM, Trockenfisch für 0,5 Millionen DM, 200 000 Dosen Fleischkonserven sowie 100 Tonnen Trockenmilch; 50 000 Kinder können damit für 3 Wochen mit 1 Liter Milch täglich versorgt werden. Die Arzneimittelspende soll etwa 150 Tonnen umfassen und vor allem Blutersatzmittel, Antibiotika, Medikamente

für die Erste Hilfe, Verbandstoffe und Impfstoffe enthalten. Etwa 10 Tonnen dieser Arzneimittelspende sollen auf dem Luftwege vorab nach Vietnam geschickt werden.

Insbesondere für die Flüchtlinge und die Menschen, die ihr gesamtes Hab und Gut verloren haben, sind 100 000 leichte Decken sowie leichte Stoffe für 250 000 DM bestimmt.

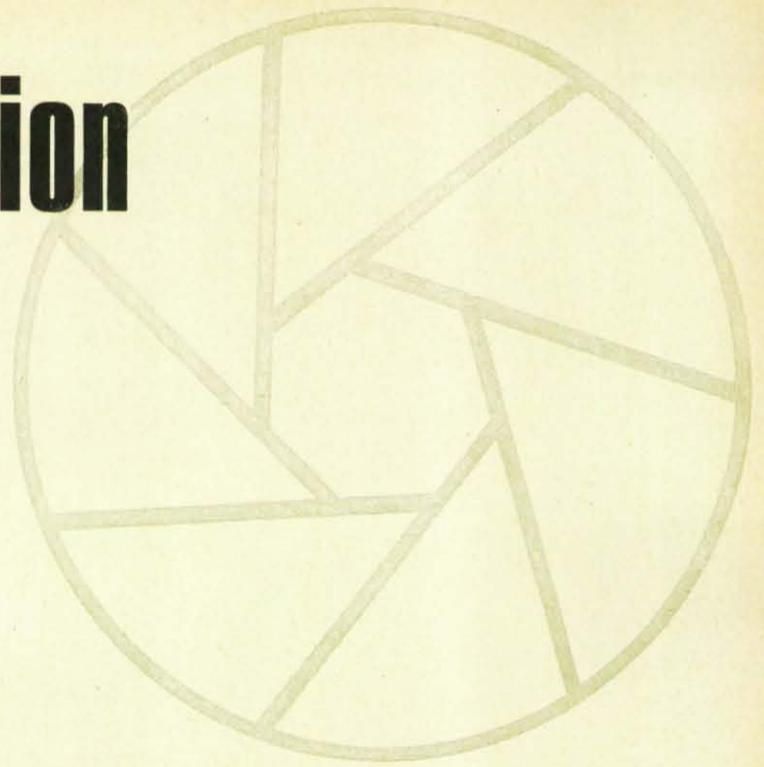
Um Krankheiten und Seuchen zu verhindern, soll die Soforthilfe der Bundesrepublik auch Desinfektionsmittel zur Trinkwasserbereitung, DDT-Pulver, Seife, Handtücher und ähnliches enthalten.

Die Hilfsgüter wurden Anfang März zusammen mit dem Nachschub für die laufenden deutschen Hilfsprojekte für Vietnam mit einem Charterschiff nach Vietnam befördert.

Die Bundesregierung wird weiterhin ständig prüfen, welche Hilfe der notleidenden vietnamesischen Bevölkerung auf Grund der jeweiligen Erfordernisse und unserer Möglichkeiten gegeben werden kann.

# Die neue Konzeption

Von Regierungsdirektor Dr. Rolf Schaefer,  
Bundesministerium des Innern



## Erweiterung des Katastrophenschutzes im Rahmen der Zivilschutzplanung

I.

Der Bundesminister des Innern hat im vergangenen Herbst dem Bundesrat und dem Bundestag eine neue Zivilschutzplanung im Rahmen der zivilen Verteidigung vorgelegt. Sie war nötig geworden durch die Haushaltslage des Bundes, die eine wesentliche Verkürzung der Mittel für die zivile Verteidigung bewirkt hat. Gegenstand dieser neuen Planung sind aber nicht nur Sparmaßnah-

men gegenüber den bisherigen Plänen und Vorbereitungen. Zugleich mit den notwendigen Einsparungen sollen die Zivilschutzmaßnahmen gestrafft, auf bestimmte Schwerpunkte konzentriert und wirkungsvoller gestaltet werden, um bei dem Einsatz der beschränkten finanziellen Mittel größtmöglichen Erfolg zu erzielen. Solche Schwerpunkte sind der Schutzraumbau sowie die Hilfsdienste, die dem Bürger bei

den Gefahren und Schäden durch Waffenwirkungen in einem Verteidigungsfall zur Hilfe kommen.

II.

Teil dieser neuen Zivilschutzplanung ist eine gesetzliche Neuregelung auf dem Gebiet der örtlichen Hilfsdienste. Wie insbesondere die Erfahrungen des vergangenen Krieges gelehrt haben, müssen zu den Hilfsdiensten örtliche Kräfte gehören, die



über das gesamte gefährdete Gebiet verteilt, im Schadensfall schnell und ortskundig Hilfe leisten können. Für Schadensschwerpunkte, wie sie insbesondere bei den Waffenwirkungen eines modernen Krieges zu befürchten sind, müssen daneben aber bewegliche überörtliche Kräfte vorhanden sein, die als Reserven oder zur Verstärkung der örtlichen Kräfte schnell von außen herangeführt werden können, um unzulängliche örtliche Hilfe auszugleichen. Während für die letztere Aufgabe das Zivilschutzkorps vorgesehen ist, das seine gesetzliche Regelung im Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 gefunden hat, bedürfen die örtlichen Hilfsdienste noch der Neuregelung. Seit der ersten Regelung im Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 sind zum einen viele Erfahrungen gesammelt worden, zum anderen haben sich die Verhältnisse so geändert, daß eine Neuregelung dringend ist. Sie soll erfolgen in dem vom Bundeskabinett beschlossenen „Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes“.

### III.

Wie schon die Bezeichnung des Gesetzes sagt, sollen die Aufgaben der örtlichen Hilfeleistung durch organisierte Verbände im Verteidigungsfall erfüllt werden durch den auch schon im Frieden bestehenden Katastrophenschutz, der zu diesem Zweck erweitert wird. Für die Bekämpfung von Katastrophen und Unglücksfällen im Frieden und die Abwehr von Gefahren und Schäden im Verteidigungsfall soll es in Zukunft nur noch eine einheitliche Organisation geben. Die bisherige Trennung in zwei Einrichtungen, Feuerwehren, Technisches Hilfswerk, Sanitätsorganisationen usw. für den Frieden und den Luftschutzhilfsdienst für den Verteidigungsfall, soll überwunden werden durch Überführung des Luftschutzhilfsdienstes in die Organisationen des Katastrophenschutzes. Den öffentlichen Katastrophenschutzorganisationen — Feuerwehren, Technisches Hilfswerk — wird kraft Gesetzes der Auftrag zur erweiterten Tätigkeit — Gefahrenbekämpfung auch im Verteidigungsfall — erteilt. Auch für die privaten Hilfsorganisationen — z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Johanniter-Unfallhilfe, Arbeiter-Samariter-Bund usw. — enthält der Gesetzentwurf den Aufruf zur Hilfeleistung bei den Gefahren des Verteidigungsfallendes ebenso wie bei Friedenskatastrophen. Ihre Mitwirkung wird bei den privaten Organisationen jedoch an ihre freiwillige Bereitschaft geknüpft. Nicht nur das einzelne Mitglied, auch die Organisation als solche soll die freie Entscheidungsmöglichkeit haben.

Obliegt so die organisierte Hilfeleistung im Verteidigungsfall in erster Linie den vor-



handenen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, so muß doch eine Regelung gefunden werden, wenn die für den Verteidigungsfall erforderliche Stärke nicht durch die vorhandenen Katastrophenschutzorganisationen erbracht werden kann. Für diesen Fall ist die Möglichkeit vorgesehen, eigene behördliche Einheiten, sogenannte Regieeinheiten, aufzustellen.

### IV.

Zur Ausführung des erweiterten Auftrags bedürfen die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Verstärkung und Ergänzung. Hinzu kommen muß eine zusätzliche Ausrüstung und eine vertiefte Ausbildung.

Die personelle Verstärkung soll in erster Linie im Rahmen der bestehenden Organisationen erfolgen. Nur soweit dies nicht möglich ist, sollen zusätzliche verstärkende oder ergänzende Einheiten direkt von den zuständigen Behörden aufgestellt werden. Ähnlich wird auch bei der zusätzlichen Aus-

**Durch die Überführung des Luftschutzhilfsdienstes in den erweiterten Katastrophenschutz werden Vorteile für alle Beteiligten erzielt. Übungen und Einsätze bei Katastrophen und Unfällen in Friedenszeiten schaffen im ganzen Bundesgebiet eine einheitliche Institution, die auch im Verteidigungsfall zum Schutz der Bevölkerung wertvolle Dienste leisten kann.**

rüstung und Ausbildung verfahren. In Ergänzung der Grundausrüstung für den Friedenskatastrophenschutz, die bei den Organisationen vorhanden ist, stellt der Bund die zusätzliche Ausrüstung für die Aufgaben des Verteidigungsfallendes. In der Hauptsache wird es sich hierbei um schweres Gerät handeln, wie es bisher schon weitgehend beschafft worden ist. Die erweiterte Ausbildung für die Aufgaben in einem Ver-



teidigungsfall soll aufgestockt werden auf die Ausbildung, die in den Katastrophenschutzorganisationen schon für Friedensaufgaben benötigt wird.

#### V.

Die Aufgaben der Hilfeleistung bei Friedenskatastrophen und im Verteidigungsfall werden von verschiedenen Aufgabenträgern wahrgenommen, dem Bund für den Verteidigungsfall, den Ländern für den Friedenskatastrophenschutz. Durch die einheitliche Betrauung der Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit beiden Aufgaben werden Vorteile für alle Beteiligten erzielt. Der Friedenskatastrophenschutz wird durch das zusätzliche Potential an Personal, Material und Ausbildung erheblich verstärkt.

Die Bevölkerung kann erwarten, daß die Hilfeleistung bei den immer wieder auftretenden Katastrophen und Unglücksfällen verbessert wird. Andererseits bleibt das Hilfspotential, das für den Verteidigungsfall bereitgestellt wird, im Frieden nicht ungenutzt, sondern wird sinnvoll eingesetzt. Bei solchen Einsätzen können schon im Frieden die notwendigen Erfahrungen gesammelt und Ausrüstung und Ausbildung erprobt werden. Auf diese Weise kann auch dem so bedrückenden Gegenstand der notwendigen Vorsorge für einen hoffentlich nie eintretenden Verteidigungsfall ein Nutzen schon für die Gegenwart abgerungen werden.

#### VI.

Zuständig für die Ausführung des Gesetzes und mit Träger des einheitlichen Katastrophenschutzes sollen die kreisfreien Städte und Landkreise sein. Für ihre Betrauung sprechen einmal Gründe der Verwaltung, zum anderen fachliche Gesichtspunkte. Die Kreisebene hat genügend Verwaltungskraft, um die nicht unbedeutende Institution des Katastrophenschutzes betreiben zu können. Fachlich spricht für diese Verwaltungsebene, daß schon die Entwicklung des Frie-

denkatastrophenschutzes zu einer gewissen organisatorischen und technischen Zusammenfassung der Kräfte drängt. Vor allem bei größeren Katastrophen müssen die einzusetzenden Einheiten von einer Stelle aus geleitet werden. Um so mehr gelten diese Gesichtspunkte bei den Gefahren und Schäden, die in einem Verteidigungsfall zu erwarten sind.

Durch diese Zuständigkeit der kreisfreien Städte und Landkreise werden die Aufgaben anderer Behörden in der Katastrophenschutzabwehr nicht berührt; insbesondere ändert sich nichts an der Trägerschaft für die Einheiten des Katastrophenschutzes. So bleiben die Gemeinden weiterhin Träger ihrer Feuerwehren, ebenso wie das Technische Hilfswerk eine Einrichtung des Bundes bleibt oder wie auch Raum für die privaten Träger von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes besteht.

Der Schwerpunkt der Aufgaben der Verwaltung auf der Kreisebene liegt in der organisatorischen Zusammenfassung und der Koordinierung der Kräfte des Katastrophenschutzes. Aufstellung, Unterhaltung und Führung der einzelnen Einheiten aber werden weiterhin ihren öffentlichen oder privaten Trägern obliegen.

#### VII.

Durch die Übertragung der Ausführung des Gesetzes auf die kreisfreien Städte und Landkreise und die Erweiterung der Aufgaben des Friedenskatastrophenschutzes, der in einem bestimmten Umfang überall vorhanden ist, wird im ganzen Bundesgebiet ein gewisses Hilfspotential für den Verteidigungsfall geschaffen. Dieses Grundpotential kann dann je nach der Struktur und der mehr oder weniger großen Gefährdung einzelner Städte und Landkreise in entsprechendem Maße aufgestockt und verstärkt werden.

#### VIII.

Der Katastrophenschutz im Frieden ist bisher von den Ländern, die Vorkehrung für

eine Hilfeleistung im Verteidigungsfall sind dagegen vom Bund finanziert worden. Da die Kostentragung nach der grundsätzlichen Regelung sich nach der Aufgabenverteilung richtet und beide Aufgaben des Friedenskatastrophenschutzes und der Hilfeleistung im Verteidigungsfall in Zukunft von denselben Einheiten und Einrichtungen wahrgenommen werden sollen, wird diese einheitliche Institution des Katastrophenschutzes von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden. Je nach Landesrecht sind innerhalb der Landesanteile auch Gemeinden und Gemeindeverbände an der Kostentragung beteiligt. Die Aufteilung der beiderseitigen Lasten ist dem Grund nach leicht zu finden: Die Länder tragen die Kosten, die durch den Katastrophenschutz im Frieden verursacht werden. Der Bund trägt die Aufwendungen, die die Verstärkung des Katastrophenschutzes im Hinblick auf den Verteidigungsfall verursacht.

Da bei der Anwendung dieser grundsätzlichen Unterscheidung im Einzelfall Schwierigkeiten drohen, läge es nahe, eine generelle Regelung der Kostentragung zu finden. In Frage käme eine quotenmäßige Beteiligung des Bundes an den gesamten Aufwendungen des erweiterten Katastrophenschutzes oder auch eine pauschale Abgeltung des Bundesanteils, nämlich der Kosten, die durch die Erweiterung des Friedenskatastrophenschutzes entstehen. Beiden Finanzierungsformen stehen jedoch rechtliche Einwände entgegen.

Der Entwurf geht daher trotz Schwierigkeiten bei der Ausführung von einer Abrechnung der Kosten für den friedensmäßigen Katastrophenschutz und der Kosten seiner Erweiterung für den Verteidigungsfall aus. Gemäß dieser Abrechnung sollen die Kosten den Ländern und dem Bund zur Last fallen. Praktikable Regelungen werden sich bei Anwendung dieses Grundsatzes vor allem dann erzielen lassen, wenn Einvernehmen zwischen den beiden Kostenträgern erzielt wird über die Zuordnung bestimmter Kostengruppen zu dem einen oder anderen Kostenträger.

#### IX.

Das Instrument des erweiterten Katastrophenschutzes verspricht sowohl hinsichtlich der erforderlichen Aufwendungen als auch hinsichtlich seiner Effektivität Vorteile gegenüber den bisherigen getrennten Vorkehrungen für Friedenskatastrophenschutz und Verteidigungsfall.

Inwieweit sich diese Vorteile tatsächlich ergeben, wird nicht zuletzt abhängen von einer sinnvollen Handhabung durch alle Beteiligten, dem Bund, den Ländern und den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Dieser Beitrag wurde dem Bulletin des Presse- und Informationsdienstes der Bundesregierung Nr. 120/67 entnommen.

# Aus unserer

# Sicht

**Gedanken einer Länderverwaltung  
zum Entwurf eines Gesetzes  
über die Erweiterung  
des Katastrophenschutzes**

Von Regierungsdirektor  
Dr. Ulrich Käser,  
Innenministerium  
Baden-Württemberg



## I. Allgemeines

1. Die freiwilligen Helfer im überörtlichen und örtlichen Luftschutzhilfsdienst, die im Selbstschutz auf freiwilliger Grundlage ausgebildeten Männer und Frauen sowie die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte im Luftschutzhilfsdienst und im Bundesluftschutzverband haben unsere Bevölkerung in wachsendem Maße davon überzeugen können, daß es für unser Volk lebenswichtig ist, sich schon in Friedenszeiten auf eine wirksame Katastrophenhilfe im Zustand einer äußeren Gefahr, die niemand wünschen kann, vorzubereiten. Dafür gebührt ihnen der Dank des ganzen Volkes. Die wertvollen Erfahrungen dieser Männer und Frauen haben es der Bundesregierung ermöglicht, dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zur Beschlußfassung zuzuleiten, das einen umfassenden Katastrophenschutz auf breiter Basis ermöglichen soll (Bundsratsdrucksache 538/67).

2. Das Gesetz soll neue gesetzliche Grundlagen für den Katastrophenschutz im Frieden und im Zustand der äußeren Gefahr (§§ 1—9, 14 des Entwurfs) und für den Selbstschutz (§§ 10—12 des Entwurfs) sowie eine gesetzliche Grundlage für die Aufenthaltsregelung (§ 13 des Entwurfs) schaffen. Der Bund will in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Teilgebiet der zivilen Verteidigung der Haushaltsslage und den militärischen Gegebenheiten anpassen. Aus der Sicht der Verwaltung eines Bundeslandes kann gegenwärtig nur geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen das Gesetz in einem Land durchführbar erscheint, nicht aber, ob angesichts der Verteidigungslage die Prioritäten richtig festgelegt und die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend sind.

3. Alle Beteiligten, die Länder und die in ihnen aufgestellten Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes, die kommunalen Verbände, die Feuerwehren, der Bundesluftschutzverband, das Technische Hilfswerk, das Deutsche Rote Kreuz, der Malteser Hilfsdienst, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Arbeiter-Samariter-Bund, die anderen bisher schon mitwirkenden Organisationen und die freiwilligen Helfer begrüßen den Gesetzentwurf grundsätzlich. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund hat sich durch seinen Vorsitzenden Rosenberg am 16. November 1967 anlässlich der Anhörung vor dem Innen- und Rechtsausschuß des Bundestags zustimmend geäußert. Sie alle gehen dabei von folgenden Erwägungen aus:

**Links: Die vom BLSV aufgestellten Selbstschutzzüge sollen in den Katastrophenschutz überführt werden. Unser Bild: Unterricht an der Tragkraftspritze. Rechts: Helfer des Malteser Hilfsdienstes bei einer Übung. Sie werden weiter im Katastrophenschutz mitarbeiten.**

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt wie jeder moderne, stark bevölkerte Staat ein kompliziert und differenziert aufgebautes, vielfach ineinander verwobenes und arbeitsteilig vermisches politisches, soziales und technisches Gefüge. Infolgedessen ist sie schon in normalen Zeiten in stets steigendem Maße stöempfindlich und stör anfällig; sie braucht einen immer wirksameren Katastrophenschutz, der nach den Gesetzen grundsätzlich in den Ländern bereitzustellen ist. Dieser Katastrophenschutz reicht schon jetzt organisatorisch und gerätetmäßig nicht immer aus. — Für Angriffe auf den Bestand der Bundesrepublik von außen, die auf militärischem, ideologischem und wirtschaftlichem Gebiet stattfinden können und alle Formen vom sogenannten kalten Krieg über den verdeckten Kampf und den begrenzten Angriff bis zum allgemeinen Krieg umfassen, ist ein zusätzlicher Schutz der Bevölkerung erforderlich, den der Bund bundesgesetzlich zu regeln hat. Der Hauptvorteil des Gesetzes wird darin bestehen, daß nunmehr in den Ländern in engem Zusammenwirken mit dem Bund ein umfassender Katastrophenschutz sowohl für den Frieden als auch für den Zustand äußerer Gefahr entstehen kann.

Weitere Vorteile des Gesetzes gegenüber bisherigen Regelungen sind: Der Katastrophenschutz (besonders die Einsatzdienste) kann eine einheitliche (soweit notwendig) und zweckmäßige Organisation für Einsätze im Frieden und im Zustand der äußeren Gefahr erhalten; der Luftschutzhilfsdienst ist nur für den Verteidigungsfall geschaffen. Die Dienste werden in allen Landkreisen und kreisfreien Städten (Stadtkreise) bestehen, nicht wie bisher auf Landesstufe und in wenigen Städten (Orte gemäß § 9 ZBG); dies entspricht den Erkenntnissen der militärischen Verteidigung über die Gefährdung der Bevölkerung im Verteidigungsfall. Die Helfer werden nur noch eine Mitgliedschaft in einer Katastrophenschutzorganisation besitzen; bisher sind manche Helfer sowohl in einer reinen Friedenskatastrophenschutz-Organisation als auch im Luftschutzhilfsdienst tätig. Die Hilfskräfte innerhalb des Landkreises und der kreisfreien Stadt (Stadtkreis) erhalten einen deutlich erkennbaren Vorrang gegenüber sogenannten überörtlichen Kräften; bisher liegt der Schwerpunkt beim überörtlichen Luftschutzhilfsdienst; es wird allerdings darauf zu achten sein, daß ein übergebietlicher Einsatz (Überlandhilfe) im notwendigen Umfang



gewährleistet wird, auch wenn später einmal das Zivilschutzkorps aufgestellt wird. Gewisse Anreize dafür sind erkennbar, daß die Katastrophenschutzorganisationen gerne mitwirken und daß sich freiwillige Helfer in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen; dazu gehört u. a. die Freistellung vom Wehrdienst der Helfer, die sich für einen längeren Dienst im Katastrophenschutz entscheiden. Schließlich fällt der unselbige Begriff „Luftschutz“ weg. — Der Selbstschutz des einzelnen und der Betriebe soll freiwillig sein. Die Bürger und die Inhaber der Betriebe sollen in freier Verantwortung für sich und die Personen, für die sie verantwortlich sind, Vorbereitungen zum Überleben und Weiterleben im Falle einer Katastrophe treffen. Sie können auf Wunsch die notwendige Aufklärung, Anleitung und Ausbildung erhalten. Dies erscheint im Gegensatz zum sehr perfektionistischen Selbstschutzgesetz (1965), das nicht in Kraft getreten ist, realisierbar, wenn unser Volk in geeigneter Weise wahrheitsgemäß unterrichtet wird. — Die Aufenthaltsregelung wird durch eine klare Rechtsgrundlage ermöglicht. Zu ihr soll in diesem Aufsatz nicht Stellung genommen werden.

4. Die Anstrengungen des Bundes, auf Grund des Gesetzes einen wirksamen Katastrophenschutz auch im Zustand der äußeren Gefahr zu schaffen, werden allerdings wenig nützen, wenn die Bevölkerung nicht aus Überzeugung mitwirkt. Die Bevölkerung scheint für die Belange der zivilen Verteidigung nicht genügend aufgeschlossen zu sein, teilweise stellt sie sich rein gefühlsmäßig gegen Maßnahmen zu ihrem eigenen Schutz, teilweise sieht sie auch keine Gefahren. Daraus ergibt sich die Pflicht, die Bevölkerung vollständig und wahrheitsgemäß über die Gefahren und über Schutz- und Überlebenschancen im Zustand äußerer Gefahr zu unterrichten und ihr begreiflich zu machen, daß eine Verteidigung, die sich nur auf die Streitkräfte stützt, im modernen Krieg sinnlos ist. Man wird also eine innere Einstellung der Bevölkerung zur Verteidigung oder Selbstbehauptung, eine geistige zivile Verteidigung aufbauen müssen. In geistiger Hinsicht werden die Auseinandersetzungen der Staaten in unseren Tagen gewonnen oder verloren. Alle staatstragenden Kräfte unseres Gemeinwesens müssen deshalb mitwirken, diese geistigen Voraussetzungen zu schaffen und zu festigen. Das dürfte eine der schwersten, undankbarsten, aber zugleich vornehmsten Aufgaben unserer Zeit für die Parlamente, die Regierungen, die politischen Parteien, die Verbände, die Wirtschaft, die Wissenschaft, die Presse, den Rundfunk und das Fernsehen sein. Der Bund müßte anläßlich der Beratung und Verabschiedung des Gesetzes durch seine politischen Organe einen wirksamen Anstoß geben; dann werden sich auch genügend Männer und Frauen finden, die sich freiwillig im eigenen Interesse und im Interesse ihrer Angehörigen und Mitbürger für Hilfeleistungen aller Art ausbilden lassen und in Katastrophenfällen aus Überzeugung und gerne mithelfen.

## II. Katastrophenschutz für Frieden und Zustand äußerer Gefahr

Die am Katastrophenschutz Beteiligten stimmen darin überein, daß das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes nur dann funktionieren wird, wenn die gegenseitigen Rechte, Befugnisse und Pflichten im wohlverstandenen Gesamtinteresse sorgfältig und zweckmäßig aufeinander abgestimmt sind. Die Länder sind die wesentlichen Mittler zwischen den Belangen des Bundes, der Landkreise, der kreisfreien Städte (Stadtkreise) und der öffentlichen und privaten Katastrophenschutzorganisationen. Deshalb erscheinen einige grundsätzliche Bemerkungen aus der Sicht der Verwaltung eines Bundeslandes darüber angebracht, was bei der Anwendung des Gesetzes beachtet werden sollte.

### 1. Aufgaben des Bundes

a) Allgemeines. Der Bund trägt nach § 15 Abs. 1 und 2 des Entwurfs die Zweckaufgaben für die Erweiterung (Ergänzung, Aufstockung) des in den Ländern bereitzustellenden Katastrophenschutzes zum Zwecke seiner Verwendung im Zustand äußerer Gefahr. Daraus leitet sich eine Befugnis ab, den Umfang (einschließlich Reihenfolge und Stufen) der Erweiterung festzulegen (§ 4 des Entwurfs). Dies erscheint allerdings nur dann sinnvoll und realisierbar, wenn der Bund zuvor den Mindestumfang des gesamten Katastrophenschutzes bestimmt und seine Leistun-

gen durch Bedingungen und Auflagen von Vorleistungen innerhalb der Länder abhängig macht. Der Bundesminister des Innern wird daher durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV) mit Zustimmung des Bundesrats den Mindestumfang des gesamten Katastrophenschutzes und den Umfang des von ihm zu bezahlenden Erweiterungsteils bestimmen müssen (§ 2 Abs. 3 des Entwurfs). In diesen AVV sollte soviel wie nötig, aber so wenig wie möglich enthalten sein, damit in den Ländern ein möglichst großer Spielraum zur Ausgestaltung des Katastrophenschutzes verbleibt, der der Sache — wie die Erfahrung lehrt — nur dienlich sein kann.

Der Bund will nach § 15 Abs. 3 des Entwurfs vom Aufgabenträger die Kosten erstattet erhalten, die durch den Einsatz des Erweiterungsteils des Katastrophenschutzes bei Katastrophen und Unglücksfällen im Frieden entstehen. Diese Regelung erscheint wenig zweckmäßig; sie verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand wegen zumeist geringfügiger Beträge. Sie erscheint überdies auch unbillig; denn die Katastrophenschutzorganisationen stellen

**Auf freiwilliger Basis wird der BLSV auch weiter bei der Ausbildung der Bevölkerung mitwirken. Unser Bild: Löschangriff einer Kraftspitzenstaffel.**



**DRK-Helfer mit Funkgerät. Innerhalb der Kreise werden bei einer Katastrophe ausgebildete Helfer mit ihrem Gerät eine wichtige Rolle bei der Übermittlung von Nachrichten übernehmen.**



ihr Potential im Zustand der äußeren Gefahr kostenlos für Bundeszwecke zur Verfügung. § 15 Abs. 3 des Entwurfs sollte daher im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

b) Allgemeine Verwaltungsvorschriften — AVV — nach § 2 Abs. 3 des Entwurfs. Der Bundesminister des Innern könnte den Mindestumfang des durch den Bund zu tragenden Erweiterungsteils entweder länderspezifisch nach der Einwohnerzahl festlegen und die obersten Landesbehörden ermächtigen, innerhalb des Landes nach eigenem Ermessen zu verfahren. Er könnte aber auch selbst für jeden Träger (Landkreis, kreisfreie Stadt) in Rahmensätzen nach dem Baukastensystem (evtl. abhängig von der Einwohnerzahl) die Vorschriften erlassen. Die letztgenannte Möglichkeit dürfte die bessere sein; sie hat den Vorzug, daß der Katastrophenschutz im ganzen Bundesgebiet ähnlich werden kann, sie hat allerdings den geringen Nachteil jeder schematischen Lösung, daß den besonderen Verhältnissen im Einzelfall nur dann Rechnung getragen werden kann, wenn die Vorschriften „weich“ genug gefaßt sind. Es wird darauf zu achten sein, daß diese AVV sehr bald und sorgfältig unter Anhörung aller Beteiligten beraten werden.

(1) Eine AVV-Organisation oder AVV-Stärke und Gliederung nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 des Entwurfs sollte regeln, welche Dienste des Gesamtkatastrophenschutzes im Landkreis und in der kreisfreien Stadt mindestens vorhanden sein müssen und welche Dienste bzw. welchen Teil der Dienste der Bund trägt. Dabei wird man nicht Einheitsgrößen so starr wie beim Luftschutzhilfsdienst festlegen dürfen.

Der Mindestumfang des gesamten Katastrophenschutzes und der Umfang des Erweiterungsteils könnten in Bausätzen für je 10 000 Einwohner personell folgendermaßen festgelegt werden:

	Gesamter Katastrophenschutz	Erweiterungsteil
<b>1. Führung</b>	7	7
Führer		
Fernmeldewesen		
ABC-Erkundung		
ABC-Beobachtung		
ABC-Meßstellen		
<b>2. Brandschutz und Bergung</b>	60	15
Feuerwehren		
Wasserförderung		
Dekontamination		
Bergung		
<b>3. Instandsetzung</b>	4	2
<b>4. Sanitätswesen</b>	15	8
Erste Hilfe		
Verbandplatz		
Krankentransport		
<b>5. Betreuungswesen</b>	12	7
Verpflegung		
Unterbringung, Betreuung		
Lenkung		
<b>6. Veterinärwesen</b>	2	1
	100	40

(2) Eine AVV-Ausrüstung nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des Entwurfs sollte ohne Rücksicht auf jetzt Vorhandenes sorgfältig aufzeigen, welche Ausrüstung der gesamte Katastrophenschutz im Landkreis und in der kreisfreien Stadt mindestens haben muß und welchen Teil der Bund trägt. Einzelheiten können hier nicht erwähnt werden. Einerseits müßte der Bund die Sonderausrüstung für den gesamten Katastrophenschutz (wie z. B. Gasmasken, schweres Gerät und Fernmeldegeräte) stellen. Es ist andererseits aber durch Auflagen oder Bedingungen dafür zu sorgen, daß der Friedenskatastrophenschutz nicht zu Lasten des Bundes ausgerüstet wird, sondern daß der Bundesteil stets zusätzlich zur Ausrüstung des Friedenskatastrophenschutzes vorhanden ist.

(3) Eine AVV-Ausbildung nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 des Entwurfs sollte die Ausbildungsarten und die Ausbildungseinrichtungen für den gesamten Katastrophenschutz festlegen sowie die Kostentragung nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten regeln.

Als Ausbildungsarten kommen in Betracht: Allgemeine Ausbildung, Fachausbildung, Unterführerausbildung, Führerausbildung und Sonderausbildung. Der Lehr- und Ausbildungsstoff sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der jeweiligen Ausbildungsart sollten in groben Zügen bestimmt werden.

Ob besondere Ausbildungseinrichtungen für die einzelnen Ausbildungsarten notwendig sind und gegebenenfalls welche, müßte genau bestimmt werden. Dann erst

können die obersten Landesbehörden entscheiden, ob die bei den Katastrophenschutzorganisationen vorhandenen Einrichtungen nach Ausbildungsmöglichkeiten, Kapazität, Ausstattung und Wirtschaftlichkeit ausreichen oder ob zusätzliche Einrichtungen zu betreiben sind. Vielleicht sollte der Bund die Ausbildung der Führer übernehmen.

Die Kosten der Ausbildung sollten im Interesse der Verwaltungsvereinfachung folgendermaßen geregelt werden:

Der Bund trägt die Kosten der Führerausbildung für den gesamten Katastrophenschutz, der Ausbildung der zum Erweiterungsteil gehörenden Unterführer und Helfer und der Sonderausbildung des Erweiterungsteils. Wenn er den privaten Katastrophenschutzorganisationen für den Friedenskatastrophenschutz weiterhin Zuschüsse gewährt, müßte er auch die Ausbildung der sogenannten Regieeinheiten finanzieren, sofern diese nicht schon zum Erweiterungsteil gehören. Die Katastrophenschutzorganisationen müßten die übrige Ausbildung tragen.

## 2. Aufgaben der Länder

Das Gesetz stellt im wesentlichen ein Rahmengesetz dar, das der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrats durch mehr ins einzelne gehende Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV) nach § 2 Abs. 3 des Entwurfs ausgestalten muß. Erst wenn diese AVV vorliegen, können die obersten Landesbehörden die in ihrem Bereich notwendigen Vorbereitungen treffen. Es ist daher ein besonderes Anliegen der Länder, daß die AVV bald erlassen werden.

Die Länder sollten beim Anpassen der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z. B. der Feuerwehrgesetze, Katastrophenschutzrichtlinien) Möglichkeiten des überregionalen Einsatzes und der Bevorratung in die Erwägung einbeziehen. Das Erfassen der Helfer und des Geräts der Katastrophenschutzorganisationen einschließlich des Luftschutzhilfsdienstes wird langwierig und schwierig sein, weil viele Helfer in mehreren Katastrophenschutzorganisationen geführt werden und weil die Organisationen ihre Statistiken nach unterschiedlichen Gesichtspunkten führen. Das Aufteilen der vom Bund für den Luftschutzhilfsdienst beschafften Ausrüstung auf alle Landkreise und kreisfreien Städte wird vorsichtig Stufe für Stufe erfolgen müssen, damit Vorhandenes nicht zerschlagen wird und weil teilweise langfristige Mietverträge vorliegen. Die Länder werden aus Vereinfachungsgründen die Einrichtungen für Bevorratung, Wartung und Instandsetzungen wie bisher selbst betreiben müssen; diese Einrichtungen sollten auch für nicht bundeseigenes Katastrophenschutzgerät — natürlich gegen Kostenersatz an Bund — zur Verfügung stehen. Das würde die angestrebte allmähliche Angleichung der Ausrüstung erleichtern.

Die Länder werden prüfen, welche Fernmeldemöglichkeiten über das öffentliche Netz hinaus angesichts der vorhandenen

Ausrüstung für den Katastrophenschutz bestehen. Aus vielerlei Gründen wird man sich wahrscheinlich von der Landesstufe bis zum Landkreis und zur kreisfreien Stadt des ausgezeichneten Polizeiführungsnetzes bedienen und ein eigenes Fernmeldenetz zunächst für entbehrlich halten können. Innerhalb der Kreise hingegen kann man wahrscheinlich mit dem beim Luftschutzhilfsdienst und bei den anderen Katastrophenschutzorganisationen verwendeten Gerät im Einsatz sinnvoll führen, sofern genügend Gerät vorhanden ist. Dieses Gerät müßte der Bund beschaffen.

### 3. Aufgaben der Landkreise und der kreisfreien Städte (Stadtkreise)

Alle Landkreise und einige kreisfreie Städte werden durch das Gesetz neue Aufgaben erhalten (§ 2 des Entwurfs). Für sie ist zwar die baldige Herausgabe der AVV (§ 2 Abs. 3 des Entwurfs) nach der Verabschiedung des Gesetzes besonders wichtig, um sich rechtzeitig und ausreichend vorzubereiten. Sie können aber allein schon auf Grund der Gesetzesbestimmungen gewisse Vorbereitungen treffen.

So werden die Landkreise und die kreisfreien Städte wahrscheinlich innerhalb ihrer Verwaltungen eine koordinierende Stellung für die Aufgaben des Katastrophenschutzes schaffen, die sie je nachdem hauptamtlich oder nebenamtlich besetzen. In manchen Kreisen wird sich hierfür vielleicht der Kreisbrandmeister oder der Branddirektor anbieten. Es wird ein besonderes Anliegen der Kreise sein, unmittelbar mit dem Bund abrechnen zu können.

Die Beteiligung der Katastrophenschutzorganisationen (§ 1 des Entwurfs) wird sich nach dem Aufstellungs- und Ausrüstungs-soll sowie nach dem Potential richten, das sie einzubringen vermögen. Die Landkreise und die kreisfreien Städte werden sich so weit wie möglich auf bewährte Organisationen stützen, die ihrerseits durch ihre Bundes- und Landesverbände ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bereits sehr umfassend erklärt haben, deren Stärke besonders im örtlichen Bereich liegt und von denen anzunehmen ist, daß sie leistungsfähig sind.

Die Feuerwehren als traditionsreiche und bewährte Einrichtung der Gemeinden (in Baden-Württemberg: öffentliche Einrichtung) werden personell und ausrüstungsmäßig das stärkste Potential einbringen und in der Lage sein — es gibt regionale Unterschiede —, auch auf artverwandten Gebieten, z. B. im ABC-Wesen, Dekontaminationswesen, Bergungswesen, Fernmeldewesen und Krankentransport, ihre Dienste anzubieten. Es ist ein besonderes Anliegen der Länder, beim Aufbau des Gesamtkatastrophenschutzes die Eigenständigkeit der Feuerwehren zu erhalten.

Das Technische Hilfswerk als Einrichtung des Bundes ist nicht in allen Landkreisen vertreten; es bemüht sich, weitere Ortsverbände zu gründen. Es wird seine Dienste besonders für Bergung und Instandsetzung anbieten können. Je mehr der Bund diese Einrichtung durch Zuteilung von Gerät fördern würde, desto größer könnte dann

das Angebot zur Mitwirkung werden. Das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Malteser Hilfsdienst und der Arbeiter-Samariter-Bund als Katastrophenschutzorganisation nach privatem Recht (in der Regel) sind in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten (Stadtkreisen) unterschiedlich vertreten. Ihr Angebot zur Mitwirkung wird daher kreisweise verschieden sein; sie besitzen schon heute sehr konkrete Vorstellungen und Planungen für ihre Beteiligung.

Die Einheiten des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes, die die Länder aufzustellen haben, und des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes, die in den Orten gemäß § 9 ZBG aufgestellt sind, werden für den Katastrophenschutz in den Landkreisen, in denen sie stationiert sind, und in den kreisfreien Städten zur Verfügung stehen. Möglicherweise werden sich im Laufe der folgenden Jahre gewisse Änderungen dadurch ergeben, daß das Gerät teilweise in andere Gebiete abzugeben ist. Soweit die Länder über die Aufstellungsweisen des Bundes hinaus mit Erlaubnis des Bundes in den Landkreisen zusätzliche Lenkungsdienste aufgebaut haben, stehen auch diese Dienste für den Landkreis zur Verfügung. Es handelt sich bei den Helfern in der Regel um Kräfte, die besonders für Führungs-, Lenkungs- und Betreuungsaufgaben ausgebildet sind und daher für den Aufbau des Katastrophenschutzes in den Landkreisen besonders geeignet sind.

Nur soweit der Katastrophenschutz durch Katastrophenschutzorganisationen nicht erreicht werden kann, müssen die Landkreise und die kreisfreien Städte in eigener Regie Dienste aufstellen. Von dieser Möglichkeit wird man, da in der Regel geeignete und bereite Katastrophenschutzorganisationen vorhanden sind, nur selten Gebrauch machen müssen.

Die Landkreise und die kreisfreien Städte könnten schon vor der Verabschiedung des Gesetzes Übungen unter Beteiligung aller Katastrophenschutzorganisationen durchführen, um Erfahrungen zu sammeln. Die

Landesverwaltungen werden ihnen dabei ihre Hilfe angeeignet lassen, indem sie z. B. für übergebietliche Unterstützung sorgen.

### III. Selbstschutz

1. Die Bevölkerung soll wie bisher im Selbstschutz freiwillig mitwirken. Durch den Verzicht auf die im Selbstschutzgesetz (1965) enthaltene Selbstschutzpflicht wird die freie Verantwortung des Bürgers für sich und andere anerkannt und zugleich eine psychologische Barriere abgebaut, die dem Selbstschutz und der gesamten zivilen Verteidigung abträglich gewesen ist („Volk von Selbstschutzpflichtigen“). Damit kann der Selbstschutz Gemeingut der verantwortungsbewußten Bürger werden. Der Selbstschutz bleibt dennoch tragender Bestandteil und Grundlage aller anderen Zivilschutzmaßnahmen.

Die Freiwilligkeit des Selbstschutzes findet ihre notwendige Ergänzung in dem Grundsatz, daß der Initiative des einzelnen jede mögliche behördliche Förderung zuteil werden soll. Diese Aufgabe obliegt grundsätzlich den Gemeinden; sie besteht im wesentlichen darin, Aufklärung, Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie eine gewisse Leitung im Selbstschutz zu gewährleisten.

2. Aus dem Grundsatz, daß der einzelne im Ernstfall zunächst auf sich selbst gestellt, sich selbst schützen und helfen muß, ergibt sich die Notwendigkeit einer gründlichen Unterrichtung und Ausbildung.

a) Für die Unterrichtung der Bevölkerung über die Gefahren und Schäden, die ihr durch Angriffswaffen drohen, und die Ausbildung zu ihrer Bekämpfung sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Sie bedienen sich dabei der im Katastrophenschut-

**Gemeinsame Übungen der Katastrophenschutzorganisationen dienen u. a. dazu, jetzt schon Erfahrungen zu sammeln.**



schutz mitwirkenden Organisationen, zu denen künftig vor allem der Bundesverband für den Selbstschutz (bisher Bundesluftschutzverband) gehören wird, der auch bisher alleiniger Träger der Selbstschutzausbildung war. Neu ist, daß auch die anderen Katastrophenschutzorganisationen mitwirken können. Diese Organisationen müssen sich allerdings auf die neue Aufgabe erst umstellen, denn die Erfordernisse einer volksnahen Selbstschutzausbildung sind nicht ohne weiteres mit den Erfordernissen der bei ihnen betriebenen Fachausbildung identisch. Die Verantwortung für die Unterrichtung und Ausbildung liegt stets bei der Gemeinde; die Organisationen erhalten auch durch ihre Mitwirkung keine hoheitlichen Befugnisse.

b) Zu nennenswerten Erfolgen in der Selbstschutzausbildung wird man allerdings nur dann kommen, wenn es gelingt, das Interesse der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Mit den bisher üblichen Mitteln einer eher verwirrenden als überzeugenden Werbung allein dürfte dieses Ziel nicht zu erreichen sein. Es wird vielmehr notwendig sein, daß sich die verantwortlichen Stellen insbesondere beim Bund, in den Ländern, Kreisen und Gemeinden immer wieder klar und überzeugend zum Selbstschutz bekennen.

Darüber hinaus müßten besondere Anreize zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen geschaffen werden. Dies könnte unter anderem wirkungsvoll dadurch geschehen, daß zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung vorgeschrieben wird, die mindestens der in der Selbstschutzausbildung vermittelten entspricht. Es wird auch zweckmäßig sein, besonders die jungen Menschen anzusprechen, wofür noch gangbare Wege, z. B. über die Schulen, gesucht werden müßten.

3. Neben der Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung obliegen den Gemeinden weitere behördliche Maßnahmen zur Förderung des Selbstschutzes, die im einzelnen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV) nach § 2 Abs. 3 des Entwurfs zu regeln sein werden.

Zu denken ist im einzelnen an gewisse vorbereitende organisatorische Maßnahmen und an die Gewährleistung einer Art Führung im Ernstfall mit dem Ziel, ein sinnvolles Zusammenwirken der Selbstschutzkräfte herbeizuführen. Auch hierbei wird die Mitwirkung der Katastrophenschutzorganisationen notwendig sein, was § 4 des Entwurfs ausdrücklich besagt.

Der Entwurf enthält auch in § 11 eine Rechtsgrundlage für die Gemeinde zum Erlaß allgemeiner Anordnungen über das Verhalten der Bevölkerung bei Angriffen im Zustand der äußeren Gefahr. Ähnliche Befugnisse finden sich übrigens in manchen landesrechtlichen Vorschriften, die ebenfalls im Zustand der äußeren Gefahr anwendbar sind (in Baden-Württemberg z. B. im Polizeigesetz und im Feuerwehrgesetz).

4. Wie beim Katastrophenschutz handelt es sich auch bei der Förderung des Selbstschutzes durch die Gemeinden um eine Weisungsaufgabe, für die der Hauptverwal-

tungsbeamte allein zuständig ist. Er kann diese neuartige Aufgabe nicht ohne möglichst umfassende Kenntnisse auf dem gesamten Gebiet des Zivilschutzes wirkungsvoll wahrnehmen. Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz und der Bundesluftschutzverband haben bisher in besonderen Lehrgängen und Informationstagen den Hauptverwaltungsbeamten die notwendigen Kenntnisse vermittelt. Es erscheint notwendig, diese Veranstaltungen, die sich bewährt haben, verstärkt fortzusetzen und dafür zu sorgen, daß die Hauptverwaltungsbeamten von der gebotenen Informations- und Ausbildungsmöglichkeit regen Gebrauch machen.

Durch Landesrecht können die Aufgaben der Gemeinden auf kommunale Zusammenschlüsse oder Gemeindeverbände übertragen werden. In diesem Zusammenhang verdienen die gegenwärtig in einigen Ländern laufenden Bestrebungen besondere Beachtung, durch Zusammenschluß kleinerer Gemeinden größere Verwaltungseinheiten zu schaffen. Dieses Ziel ist von der Aufgabe des Selbstschutzes her sehr zu begrüßen. Auch wenn die Zuständigkeit nicht auf die Landkreise übertragen wird, sind diese verpflichtet, die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu unterstützen. Eine solche Unterstützung kommt vor allem bei der Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen in Betracht, wobei auf die Einflußmöglichkeit des Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises auf die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen hinzuweisen ist.

5. Die bisher vom Bundesluftschutzverband aufgestellten und betreuten Selbstschutzzüge werden nach § 14 des Entwurfs in den Katastrophenschutz der Stadt- und Landkreise übergeführt. Dabei muß angestrebt werden, die Selbstschutzzüge in Landkreisen wegen ihrer ausschließlichen Eignung für örtliche Einsätze den Gemeinden zuzuteilen und die Ausrüstung in deren Verwaltung zu übertragen. Dies erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die Ausrüstung der Selbstschutzzüge auch für Friedenseinsätze verwendet werden darf.

6. Der Grundsatz der Freiwilligkeit gilt für den Selbstschutz in Betrieben in doppelter Hinsicht, nämlich einmal für die Mitarbeit der Betriebsangehörigen und zum anderen für die Vorkehrungen der Betriebe selbst. Nach den bisherigen Erfahrungen muß eine geringe Bereitschaft der Betriebe zum Aufbau des Selbstschutzes befürchtet werden, wenn kein Gesetz den Aufbau des Selbstschutzes ausdrücklich verlangt. Diese Bereitschaft könnte günstig beeinflusst werden, wenn die größten Betriebe (Bundesbahn, Bundespost), die zweifellos weithin als Vorbild wirken, beim Aufbau ihres Selbstschutzes mit gutem Beispiel vorangehen. Die Förderungsmaßnahmen der Gemeinden erstrecken sich auch auf den Selbstschutz der Betriebe. Die Mitwirkung der Katastrophenschutzorganisationen bei der Ausbildung ist hier jedoch im wesentlichen auf den Bundesverband für den Selbstschutz beschränkt. — Im Betriebselbstschutz des

Bundes, der Länder und teilweise auch der Gemeinden (hier Behördenselbstschutz genannt) ist vielfach Vorbildliches geschaffen worden. In den zu erlassenden Richtlinien über den Betriebselbstschutz müßte durch entsprechende Übergangsvorschriften sichergestellt werden, daß dieser Betriebselbstschutz erhalten bleibt.

7. Beim Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz muß eine Lösung gefunden werden, die den Aufgaben und der Bedeutung des Bundesverbandes für den Selbstschutz gerecht wird.

Neben der bereits erwähnten Zuständigkeit bei der Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung weist der Entwurf dem Bundesverband für den Selbstschutz die Aufklärung der Bevölkerung über Aufgaben und Maßnahmen des Zivilschutzes zu. Gleichzeitig fällt die bisherige Zuständigkeit des Bundesamts für zivilen Bevölkerungsschutz auf diesem Gebiet weg. Es ist sehr zu begrüßen, daß damit die bisher nicht immer glückliche Öffentlichkeitsarbeit bei einer Stelle zusammengefaßt wird, der allerdings umfassende Möglichkeiten der Aufklärung gegeben werden müssen, wenn sie Erfolg haben soll. Der Bundesverband für den Selbstschutz bietet sich von seinen Aufgaben her als ein Träger des Selbstschutzgedankens an, ohne den man auch in Zukunft nicht auskommen wird, wobei stets zu berücksichtigen ist, daß Vorhandenes, das sich bewährt hat, nicht zerschlagen werden soll.

#### IV. Zusammenfassung

Das vorgesehene Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes erscheint aus der Sicht einer Landesverwaltung durchführbar; es geht von vernünftigen Erwägungen aus und berücksichtigt die Eigenständigkeit der Katastrophenschutzorganisationen mit ihren freiwilligen Helfern soweit wie möglich und nötig. Das Gesetz eröffnet weite Möglichkeiten für ein gedeihliches Zusammenwirken aller am Katastrophenschutz Beteiligten unter dem Leitgedanken, daß Vorhandenes, das sich bewährt hat, nicht zerschlagen werden soll, und im Bewußtsein, daß sich der Katastrophenschutz angesichts der stets Wandlungen unterworfenen Verteidigungslage immer wieder neu orientieren muß. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen hängt allerdings wesentlich davon ab, ob es gelingt, unsere Bevölkerung zu einer bejahenden Einstellung gegenüber den Fragen des umfassenden Katastrophenschutzes zu bringen; die politischen Organe des Bundes müssen den Anstoß dazu geben. Unsere freiwilligen Helfer in allen Katastrophenschutzorganisationen haben das Zustandekommen des Gesetzentwurfs erst ermöglicht, ihre Mitarbeit ist im künftigen umfassenden Katastrophenschutz dringend erforderlich; an ihnen wird es auch liegen, ihre Erfahrungen und ihr Wissen anderen zum Helfen bereiten Männern und Frauen im Interesse der näheren und weiteren Heimat weiterzugeben; sie werden die Überleitungsmaßnahmen im Interesse des Ganzen gerne fördern.

Ministerialrat Dr. jur. Ernst Werner Weiß

## Schleswig-Holsteins Erfahrungen mit dem erweiterten Katastrophenschutz



# Wohin führt der Weg?

Die Beantwortung der Frage, was im Falle eines Krieges zum Schutze der Bevölkerung getan werden kann und wohl auch getan werden muß, hängt nicht zuletzt davon ab, von welchem Kriegsbild auszugehen ist. Gleichgültig aber, zu welcher Antwort wir auch immer gelangen, stets wird der einzelne zunächst völlig allein auf sich gestellt sein. Er muß den Willen haben, sich und seinen Mitmenschen in seiner unmittelbaren Nähe zu helfen. Er muß allerdings in der Lage sein, praktische Hilfe zu leisten. Mit anderen Worten: Es genügt nicht nur helfen zu wollen, man muß auch helfen können. In jedem Falle ist und bleibt der Selbstschutz des einzelnen wie der kleinsten Gemeinschaften in Haus und Betrieb die Grundlage des Zivilschutzes überhaupt. Ein wirkungsvoller Selbstschutz wurde schon vom Ersten Gesetz zum Schutze der Zivilbevölkerung vorausgesetzt. Auf dem Selbstschutz baut aber genauso auch der

Entwurf des Gesetzes über den erweiterten Katastrophenschutz auf. Es ist eine politische Frage, ob man die Bevölkerung insgesamt verpflichten will, sich einer Grundausbildung im Selbstschutz zu unterziehen oder aber, ob man nur die Ausbildungsmöglichkeit auf freiwilliger Grundlage anbietet. Wählt man den letzteren Weg und stellt man dabei die Verantwortung des Hauptgemeindefachmanns für alle Selbstschutzmaßnahmen richtiger Weise in den Vordergrund, dann müssen allerdings auch die praktischen Möglichkeiten für die Ausbildung eines möglichst großen Teiles der Bevölkerung aufgezeigt werden. Die Bürgermeister und Gemeindefachleute allein sind nicht in der Lage auszubilden, auch nicht unter Zuhilfenahme der Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihrer Behörden. Man wird deshalb auch in Zukunft bei dieser praktischen Arbeit auf die Mitwirkung weitestgehend ehrenamtlicher Ausbildungs-

helfer angewiesen sein, die in jahrelanger Kleinarbeit im Bundesluftschutzverband herangebildet worden sind. Der Name dieser bundesunmittelbaren Körperschaft muß geändert, die Organisationsform sollte gestrafft werden. In der praktischen Arbeit „vor Ort“ einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit sollte man im Prinzip nichts aufgeben, was man nicht durch Besseres ersetzen könnte.

Dem Selbstschutz sind selbstverständlich in seiner Wirksamkeit Grenzen gesetzt, die man nicht übersehen darf. Der Selbstschutz muß in jedem Falle ergänzt und überlagert werden, und zwar durch eine weitergehende organisierte Hilfe, getragen von Männern und Frauen, die für diesen Zweck besonders ausgebildet und ausgerüstet sind und im Ernstfall auch zur Verfügung stehen. Das Erste Gesetz zum Schutze der Zivilbevölkerung ging vom Prinzip staatlich aufgestellter Regieeinheiten sich einzeln ver-

pflichtender freiwilliger Helfer aus. Es unterschied dabei örtliche wie überörtliche Einheiten. So entstand der „örtliche Luftschutzhilfsdienst“ auf Gemeindeebene, zunächst allerdings nur in denjenigen, einzeln benannten Orten, die als besonders gefährdet angesehen wurden. Insoweit blieb der örtliche Luftschutzhilfsdienst Stückwerk.

Der überörtliche Luftschutzhilfsdienst wurde auf Landes- bzw. Regierungsbezirksebene aufgestellt. Der Landrat war beim Aufbau des Zivilschutzes nicht beteiligt, er wurde im wahrsten Sinne des Wortes vergessen. Abgesehen davon, daß die Konzeption des gesamten LSHD nur in Teilbereichen verwirklicht wurde, ist es — faßt man das gesamte Bundesgebiet ins Auge — auch nicht gelungen, die vom Bundesminister des Innern vorgesehenen Sollstärken zu erreichen. Wo es — wie etwa in Schleswig-Holstein — gelang, das Aufstellungssoll so gut wie völlig zu erfüllen, lag es daran, daß man die Grundkonzeption des 1. ZBG verließ oder weiterentwickelte.

Deutlich wurde dies schon vor Jahren bei der Aufstellung des LS-Brandschutzdienstes. Brandschutz ist eine öffentliche Aufgabe, die auch schon in Friedenszeiten — und in Schleswig-Holstein, abgesehen von den vier kreisfreien Städten — ausschließlich von den Freiwilligen Feuerwehren wahrgenommen wird. Was lag näher, als diesen, in ihren Gemeinden stark ver-

wurzelten Gemeinschaften, den LS-Brandschutzdienst zu übertragen. Für diese Forderung sprach sowohl das geltende Landesrecht, das den Brandschutzauftrag uneingeschränkt, d. h. ohne Beschränkung auf den Frieden, den Feuerwehren übertragen hat, als auch die Forderung der Freiwilligen Feuerwehren selbst, die sich, gestützt auf die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, sehr zu Recht gegen jegliche „Zweigleisigkeit“ wandten. Ein Übereinkommen zwischen dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein und dem Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes, wonach auch innerhalb des LS-Brandschutzdienstes ausschließlich Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren tätig werden dürfen, hat dazu geführt, daß in Schleswig-Holstein der bisherige Brandschutzdienst nicht nur hundertprozentig aufgestellt ist, sondern auch schon über eine angemessene Personalreserve verfügt.

Von besonderer Bedeutung war, daß jede überörtliche LS-Feuerwehrbereitschaft von vornherein nur innerhalb eines Landkreises aufgestellt wurde, der Kreisbrandmeister für diese Bereitschaft mit verantwortlich ist und er auch im friedensmäßigen Katastrophenfall über diese Bereitschaft als solche — nicht nur über das Gerät — als Kreisreserve verfügen kann. Mit anderen Worten: in Schleswig-Holstein ist die Forderung verwirklicht worden, für die hier schon seit Jahren eingetreten wird:

„Dieselben Männer unter der gleichen Führung, mit demselben Gerät im Frieden wie Kriege.“

Im Bereich des LS-Sanitätsdienstes lagen die Verhältnisse auch in Schleswig-Holstein ursprünglich nicht ganz so einfach. Mehr als die Hälfte der aufgestellten überörtlichen LS-Sanitätsbereitschaften und fast alle LS-Fernmeldezüge sind von Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes aufgestellt worden. In einer Vereinbarung zwischen dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein und dem Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes ist für den Bereich des Sanitäts-, des Sozial- und des Fernmeldedienstes eine Vereinbarung abgeschlossen worden, die dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Schleswig-Holstein — in diesem Bereich eine ähnliche Stellung einräumt wie im Bereich des Brandschutzes den Freiwilligen Feuerwehren. Angestrebt wird eine personelle, materielle und organisatorische Identität zwischen DRK-„K“-Einheiten und Einheiten des LS-Sanitätsdienstes usw. Auch hier werden zumindest die Züge, wenn nicht sogar die Bereitschaften nur innerhalb der Grenzen eines Kreises aufgestellt. Soweit die Personalstärke des DRK oder der anderen im Zivilschutz mitarbeitenden, aber zahlenmäßig z. Z. noch schwächeren Hilfsorganisationen (JUH, MHD, ASB) nicht ausreicht, kommen auch in Zukunft „freie“ Sanitätsbereitschaften zum Einsatz.

**In Schleswig-Holstein wird der LS-Brandschutzdienst ausschließlich von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gestellt. Unser Bild zeigt eine Spezial-Schlauchbrücke.**





**„Dieselben Männer unter der gleichen Führung, mit demselben Gerät, im Frieden wie im Krieg.“ So will es Schleswig-Holstein. Unten: Minister Dr. Schlegelberger beim LSHD.**



Der LS-Bergungsdienst im Rahmen des überörtlichen LSHD wird in Schleswig-Holstein fast ausschließlich vom Technischen Hilfswerk wahrgenommen. Auch hier wird völlige Integration von THW-Ortsverbänden und LS-Bergungsbereitschaften angestrebt. Sie ist zwischen Nord- und Ostsee weitestgehend verwirklicht. Aus dem Gesichtspunkt der friedensmäßigen Katastrophenabwehr — die in Schleswig-Holstein in der Hand der Landräte und Oberbürgermeister liegt — wird es allerdings erforderlich, das THW über die Ortsebene hinaus auch innerhalb der Kreise organisatorisch zusammenzufassen und zu führen.

Neben diesen „klassischen“ Fachdiensten gibt es weitere, nicht minder wichtige Aufgaben, die von Freiwilligen wahrgenommen werden müssen, die keiner — speziell auf diese Aufgaben ausgerichteten Organisation entstammen.

Dies gilt insbesondere für den gesamten LS-ABC-Dienst und den LS-Veterinärdienst. Die besonders günstigen Verhältnisse in Schleswig-Holstein ließen es aber zu, daß gerade diesen Fachdiensten zahlreiche Freiwillige zugeführt werden konnten. Das besondere Engagement der Lehrerschaft soll hier besonders hervorgehoben werden.

Wenn man nach den Gründen fragt, warum der Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes in Schleswig-Holstein so weit vorangetrieben werden konnte, so gibt es hierfür naturgemäß mehrere Gründe. Von Vorteil war in jedem Falle, daß es hier versucht wurde — und das nicht ohne Erfolg —, sich innerhalb zahlreicher Fachdienste weitgehend auf bereits bestehende Organisationen,

z. B. die Freiwilligen Feuerwehren sowie die Hilfsorganisationen abzustützen und die Organisationen soweit als möglich selbst in die Verantwortung zu stellen. Die Folgen dieser „Zivilschutzpolitik“ waren aber, daß nunmehr Männer und Frauen, die sich zur Mitarbeit im Zivilschutz verpflichteten, mit denen identisch sind, die im gleichen Aufgabenbereich ohnehin für die Katastrophenabwehr im Frieden bereitstehen. Die guten Erfahrungen, die man in dieser Richtung — und nicht nur in Schleswig-Holstein — gemacht hat, sind einer der Gründe, die zu der neuen Zivilschutzkonzeption führten, die den von den Ländern wie dem Bundesinnenminister verfochtenen Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes tragen.

Mitarbeit, ja Eigenverantwortung verschiedener Zusammenschlüsse freiwilliger Helfer wirft naturgemäß die Frage auf, in welcher Weise und auf welcher Ebene alle Hilfsmaßnahmen — im Katastrophenfalle im Frieden wie im Verteidigungsfalle — zweckmäßigerweise koordiniert werden. Es besteht zwischen Bund und Ländern Übereinstimmung, daß der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten die richtige Ebene ist. Dabei muß man sich darüber im klaren sein, daß der auf Kreisebene organisierte „erweiterte Katastrophenschutz“ sowohl den Selbstschutz der Bevölkerung als auch die organisierte Gefahrenabwehr auf Gemeinde- bzw. Amtsebene voraussetzt. Es muß deshalb sichergestellt sein, daß gemeindliche Vorkehrungen — etwa für den örtlichen Brandschutz — auch im Verteidigungsfall funktionsfähig bleiben, und zwar sowohl personell als auch materiell.

Je mehr aber in Zukunft die Eigenverantwortlichkeit der Freiwilligen Feuerwehren wie der Hilfsorganisationen an Bedeutung gewinnt, um so dringlicher wird es, den Katastrophenschutz in seiner Gesamtheit zu koordinieren. Diese demnächst auf die Landräte und Oberbürgermeister zukommende Aufgabe muß man schon jetzt klar sehen.

Einer der tragenden Gedanken des Gesetzes über den erweiterten Katastrophenschutz ist die Schwerpunktverlagerung auf die Kreisebene. Dessenungeachtet werden aber auch in Zukunft gewisse Einrichtungen — möglicherweise auch gewisse Einheiten — auf Landes- oder Bezirksebene verbleiben müssen. Zu denken ist dabei in erster Linie an Ausbildungsstätten, Zentrallager, Kraftfahrzeug- und Fernmeldewerkstätten sowie Tanklager.

Den unbefangenen Beobachter mag es überrascht haben, in welcher Einmütigkeit der Bundesinnenminister wie die Innenminister und Senatoren der Länder den Gedanken des erweiterten Katastrophenschutzes bisher verfochten haben. Dabei sollte man nicht übersehen, daß Motive und Zielvorstellungen z. T. unterschiedlicher Natur sind. Vorkehrungen für die Katastrophenabwehr im Frieden wie für den Zivilschutz im Frieden sind — so hört man es aus dem Bonner Raum — weitgehend identisch. Für den Katastrophenschutz müssen die Länder ohnehin sorgen. Sie sollen hierfür auch in Zukunft im Rahmen ihrer Zuständigkeit „unangefochten“ aufkommen. Lediglich den „geringen Überhang für den Verteidigungsfall“ — so argumentiert man —, den wollen wir aus der Bundeskasse finanzieren. Der Auffassung, daß der Segen der Neukonzeption des Zivilschutzes in erster Linie in der Entlastung des Bundeshaushalts zu Lasten der Länder liege, ist man naturgemäß von München bis Kiel entgegengetreten. Es sollte in Zukunft unzweifelhaft bleiben, daß die Verantwortung „für die Verteidigung“ und damit zugleich für die Zivilverteidigung mit dem Zivilschutz eindeutig beim Bund liegt. Selbstverständlich werden die Länder ihre Vorkehrungen und Einrichtungen des Katastrophenschutzes noch stärker als bisher in den Dienst des Zivilschutzes stellen. Die grundsätzliche Verantwortung hierfür bleibt — auch in finanzieller Hinsicht — beim Bund. Dies eindeutig festzustellen erscheint erforderlich, da der viel diskutierte Begriff des „erweiterten Katastrophenschutzes“ nur zu gut geeignet ist, Unklarheiten zu schaffen.

Das Unbehagen angesichts einer möglichen Minderung des Engagements des Bundes im Bereich des Zivilschutzes ist ein Grund mit für die große Zurückhaltung der meisten Bundesländer gegenüber den Planungen für das gesetzlich bereits verankerte Zivilschutzkorps. Diese Haltung ist — auch aus der Sicht Schleswig-Holsteins — zwar verständlich, von der Sache her aber sehr zu bedauern. Man muß sich immer wieder darum bemühen, den Zivilschutz als Ganzes zu sehen, der auf dem Selbstschutz aufbaut, durch die auf Gemeindeebene vorhandene Katastrophenabwehr ergänzt und durch den „erweiterten Katastrophenschutz“ in den Kreisen und kreisfreien Städten unterstützt wird, zugleich aber noch Aufgaben aufweist, deren Bewältigung freiwilligen Helfern aus den verschiedensten Gründen — vor allem im überörtlichen Einsatz — nicht zugemutet werden kann. Aus der Sicht Schleswig-Holsteins sollte das Zivilschutzkorps nur einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Spezialisten mit besonderem Gerät umfassen, z. B. für den Schwimmbrückenbau oder die schwere Bergung. Es ist nur zu begrüßen, daß der Gedanke des „erweiterten Katastrophenschutzes“ sich immer mehr durchsetzt.

Man sollte aber nicht versäumen, diesen Gedanken rechtzeitig und bis zuletzt durchzudenken und auch den Mut haben, die Grenzen zu sehen, die auch der — im übrigen unverzichtbaren — Freiwilligkeit unserer Mitbürger gesetzt sind. Daß man diese Grenze sehr hoch ansetzen kann, das hat die schleswig-holsteinische Landesübung „ORKAN 67“ wohl unter Beweis gestellt.

Der Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall muß vom Bundesgesetzgeber neu geregelt werden. Das Erste Gesetz zum Schutze der Zivilbevölkerung war nur der erste Schritt im Rahmen einer Konzeption, die in wesentlichen Punkten nicht zu verwirklichen war. Mit dem Gesetz über den erweiterten Katastrophenschutz soll aber nicht nur ein neuer Weg eingeschlagen, sondern zugleich deutlich gemacht werden, daß Bund und Länder damit Ernst machen wollen, einen bestmöglichen Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

## Automatisch Licht bei Netzausfall!

Das ist die beste Sicherung gegen Panik- und Unfallgefahren in Betrieben, Büro- und Warenhäusern, Saalbauten, Behörden und Schulen. Notbeleuchtung für 3 Stunden sichern automatisch

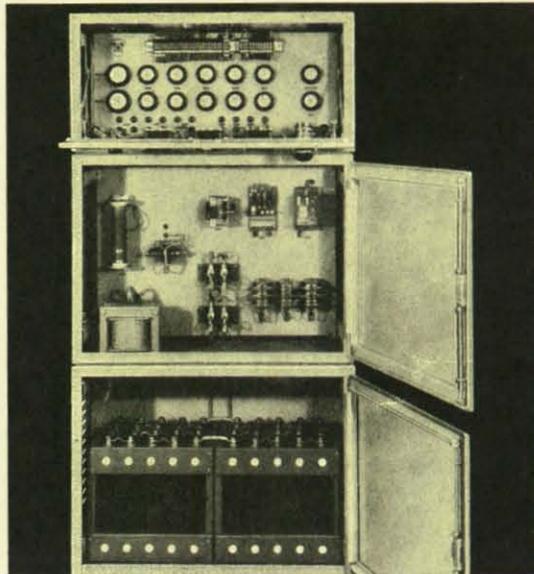
# FRIWO

## Schaltanlagen für Sicherheitsbeleuchtung

### mit Zentralbatterie nach VDE 0108

aus betriebssicheren und wartungsarmen Nickel-Cadmium-Akkumulatoren eigener Fertigung -400 Ah, mit selbsttätiger Umschalt- und Ladeeinrichtung für relaisgesteuerte Wiederaufladung in max. 10 Stunden, für mehrere Stromkreise, wahlweise für Not- oder Panikbeleuchtung, auch kombiniert.

Nickel-Cadmium-Akkumulatoren beweisen seit Jahrzehnten ihre Zuverlässigkeit in Millionen FRIWO-Grubenlampen. Was sich im Bergbau der ganzen Welt Tag für Tag bewährt, ist gut!

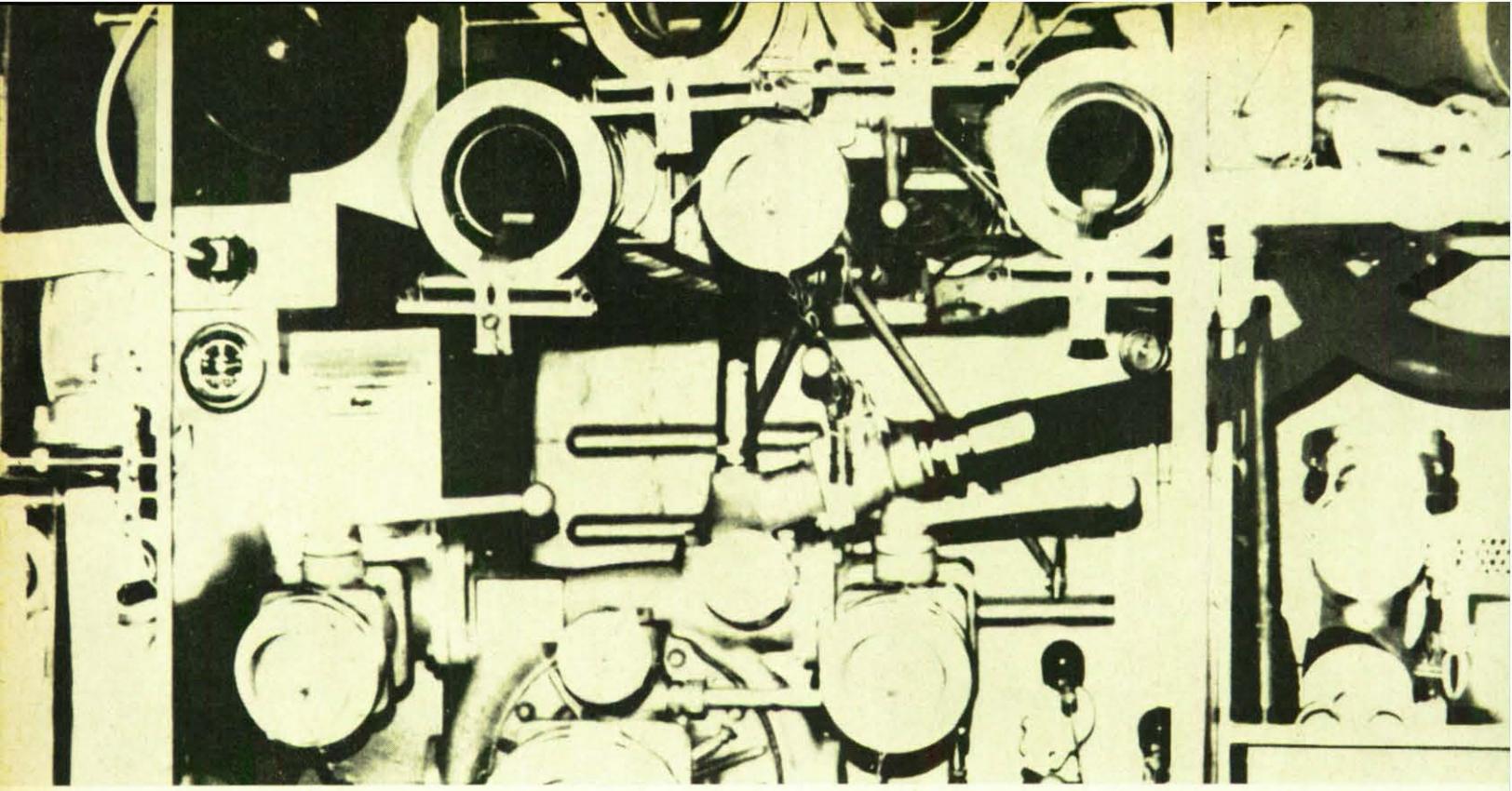


**FRIEMANN & WOLF GMBH**  
**41 DUISBURG**

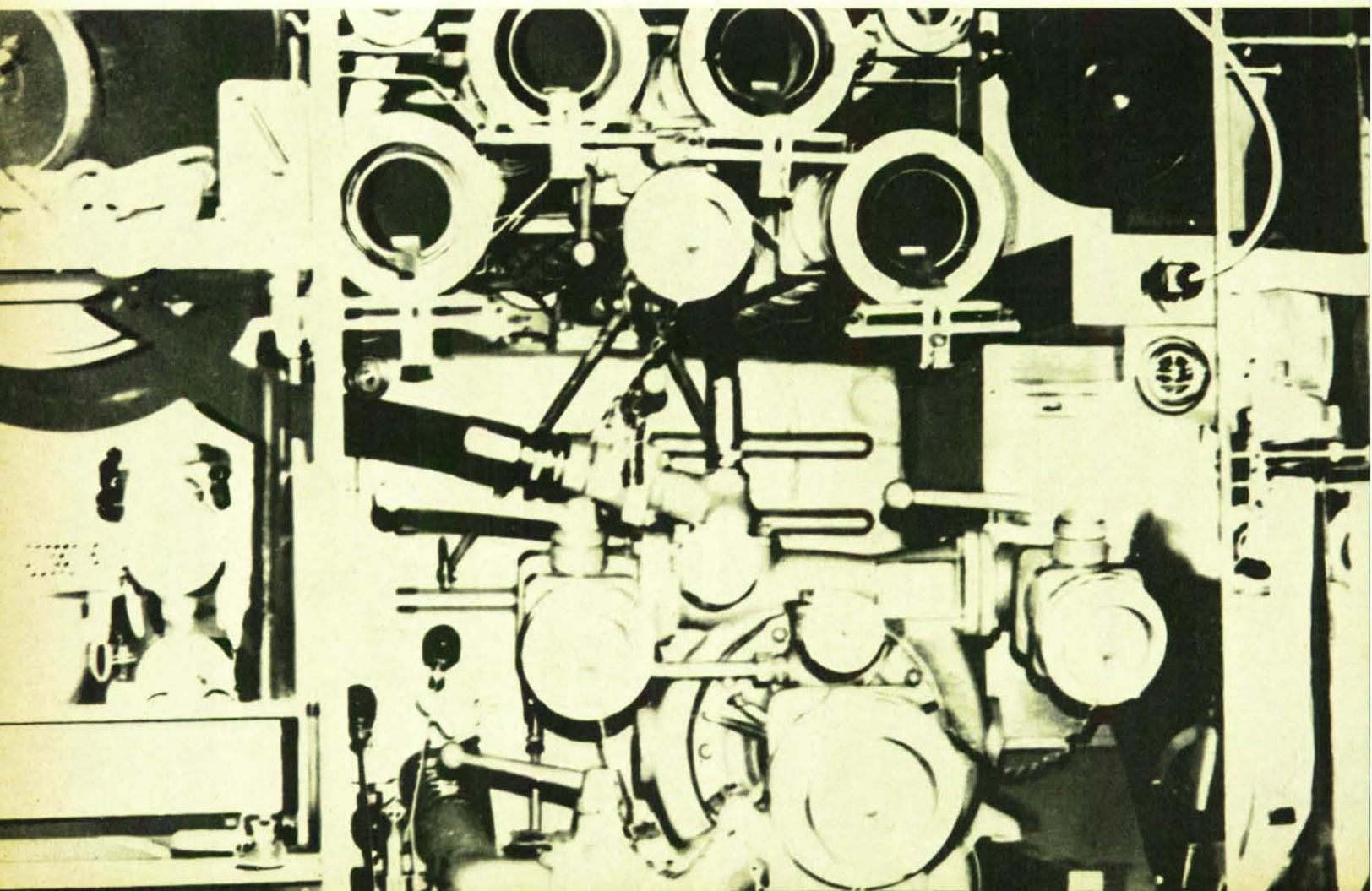


Fernruf (02131) 31451  
Fernschreiber 0855 543

Akkumulatoren · Sicherheitsleuchten · Grubenleuchten



# **Nichts dem Zufal**



# Beim LS-Brand- schutzdienst ist alles wohldurchdacht

Am 13. Dezember 1964 wurden in Bonn während einer Feierstunde die ersten 80 Helfer, die sich freiwillig für den LS-Brand-schutzdienst gemeldet hatten und der freiwilligen Feuerwehr des Stadtkreises Bonn angehörten, verpflichtet.

Sie haben sich dazu freiwillig bereit erklärt, in einer Zeit, die immer mehr vom materiellen Wohlstandsdenken aller Bevölkerungsteile bestimmt ist, und auch in einer Zeit, wo das Wort Luftschutz nicht gerne gehört wird. Ihr Entschluß, dem Gemeinwohl zu dienen, ist aber nicht allein auf die Aufgaben des Luftschutzhilfsdienstes be-

Auf Grund der Erfahrungen des zweiten Weltkrieges und gestützt darauf, daß im Zeitalter einer modernen Kriegführung eine perfekte militärische Verteidigung nur dann ihren Zweck erfüllt, wenn auch auf dem Zivilsektor umfassende Vorkehrungen für den Schutz der Bevölkerung getroffen werden, wurde am 9. 10. 1957 das „Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung“ (1. ZBG) verabschiedet. Damit wurde die Rechtsgrundlage für die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung für den Luftschutzhilfsdienst geschaffen. Um den verschiedenen Spezialaufgaben gerecht werden zu können, wurde der Luftschutzhilfsdienst in Fachdienste aufgegliedert. Einer der ersten und wichtigsten Fachdienste, der schon im letzten Weltkrieg wegen der vielen und großen Brände von besonderer Bedeutung war, ist der LS-Brand-schutzdienst.

Nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Gliederung, Stärke und Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes“ (AVV-Organisation-LSHD) ist sein Aufgabengebiet wie folgt festgelegt: „Der LS-Brand-

wird von der zuständigen Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz festgesetzt.

Nachdem in Heft 7/67 über die Ergebnisse der Erprobung und den Aufbau der LS-Wasserförderbereitschaft berichtet wurde, sollen hiermit die anderen beiden Einheiten, der LS-Feuerwehrschnelltrupp und die LS-Feuerwehrbereitschaft, vorgestellt werden.

## Der LS-Feuerwehrschnelltrupp

Der LS-Feuerwehrschnelltrupp ist die kleinste Einheit des LS-Brandschutzdienstes. Er hat in dem ihm zugewiesenen LS-Teilabschnitt (ca. 20 000 Einwohner) — in erster Linie hinsichtlich der Brandbekämpfung — Erkundungen durchzuführen und entsprechende Lageberichte an den örtlichen Luftschutzleiter bzw. Abschnittsleiter durchzugeben.

Daneben soll er auch die Selbstschutzkräfte bei der Bekämpfung von Bränden unterstützen und die Bevölkerung vor Flächen-

Von Brandoberinspektor Karlheinz Gehrman, Bonn

# überlassen

schränkt. Sie waren als Angehörige der freiwilligen Feuerwehr schon vorher bereit, sich für die Rettung von Leben, Gesundheit und Eigentum ihrer Mitmenschen zur Verfügung zu stellen. Sie haben es sich zum Grundsatz gemacht, daß die Rettung der höchsten menschlichen Güter nicht dem Zufall überlassen bleibt, sondern einer systematischen Vorbereitung bedarf.

Es ist noch nicht allzulange her, als unsere Städte im Bombenhagel in Schutt und Asche sanken und wir große Verluste an Toten und Verletzten hinnehmen mußten. Aber um wieviel größer wären die Verluste gewesen, wenn nicht eine große Anzahl beherzter, mutiger Menschen, oft unter Einsatz ihres Lebens, bereit gewesen wären, zu retten, was noch zu retten war. Ohne den Einsatz dieser Menschen wäre die Ernte des Todes noch reicher ausgefallen.

schutzdienst hat im Verteidigungsfall Menschen aus Brandgefahr zu retten, Sachen vor Feuer zu schützen und Brände zu bekämpfen.“ Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, ihn im Frieden bei Katastrophen, öffentlichen Notständen und größeren Unglücksfällen mit heranzuziehen. Dies war in letzter Zeit des öfteren der Fall.

Neben seinen festen örtlichen Einrichtungen ist auch hier, wie in fast allen anderen Fachdiensten, die Bereitschaft als taktische Einheit anzusehen. Nach der derzeitigen Konzeption sollen für einen LS-Abschnitt (ca. 100 000 Einwohner) 2 LS-Feuerwehrbereitschaften, 1 LS-Wasserförderbereitschaft und 10 LS-Feuerwehrschnelltrupps aufgestellt werden. In LS-Orten mit mehr als 2 LS-Abschnitten verringert sich die Zahl der LS-Feuerwehrschnelltrupps auf fünf. Die Stärke der überörtlichen Verbände

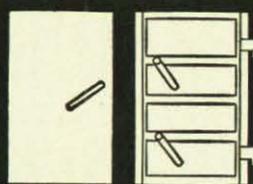
brandgefahren warnen. Seine personelle Stärke ist 1 Truppführer und zwei Mann.

Als Fahrzeug steht ein geländegängiges Tanklöschfahrzeug (TLF 8) auf Unimog-Fahrgestell mit einem 82-PS-Otto-Motor zur Verfügung. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt 5000 kg.

Festeingebaut ist eine Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Leistung von 1600 l/min bei 80 m Förderhöhe.

Zur weiteren Ausrüstung gehören ein 800 l Löschwassertank und eine Schnellangriffseinrichtung, die es gestattet, einen Löschangriff ohne Verzögerung einzuleiten.

Außerdem ist das Fahrzeug mit einer Tragkraftspritze TS 2/5 ausgerüstet, die dafür eingesetzt werden kann, den Wassertank aus kleineren Löschwasserentnahmestellen wieder aufzufüllen.



\* alle geprüft  
und zugelassen

# Schutzraum

Türen und Abschlüsse

... natürlich von

**Schwarze**

Drücktüren u. -klappen  
Notausstiegluken  
Gastüren u. -klappen

Deutsche Metalltüren-Werke Aug. Schwarze AG · Post: 4801 Quelle

In letzter Zeit werden Überlegungen angestellt, ob es zweckmäßig ist, Erkundungsaufträge und Hilfeleistungen von den Feuerwehrschnelltrupps — aber auch von den Schnelltrupps der anderen Fachdienste — durchführen zu lassen. Klar ist, daß man weder auf die Erkundung noch auf die Hilfeleistung verzichten kann. Aber klar ist auch, daß die geringe personelle Besetzung der Schnelltrupps kaum als ausreichend angesehen werden kann, beide Aufgaben gleichzeitig zu erfüllen. Hier könnte man evtl. in der Form Abhilfe schaffen, wenn für Erkundungszwecke sogenannte Erkundungsstaffeln, in denen alle Fachdienste vertreten sein müßten, aufgestellt werden. Damit ständen die Schnelltrupps für die Unterstützung der Selbstschutzkräfte und auch für Hilfeleistungen voll zur Verfügung.

## Die örtliche LS-Feuerwehrebereitschaft

Bei einer Gesamtstärke von 88 Mann gliedert sich die LS-Feuerwehrebereitschaft wie folgt:

- a) Führungsgruppe,
- b) zwei Angriffszüge,
- c) einen Wasserversorgungszug,
- d) einen Versorgungszug.

Der Führungsgruppe steht ein Funkkommandowagen — FuKW — zur Verfügung. Jeder Angriffszug besteht aus 4 Fahrzeugen, und zwar:

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| a) Vorauslöschfahrzeug | VLF      |
| b) Tanklöschfahrzeug   | TLF 8    |
| c) Tanklöschfahrzeug   | TLF 8    |
| d) Löschfahrzeug       | LF 16 TS |

Der Wasserversorgungszug besteht aus 3 Fahrzeugen

- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| a) Tanklöschfahrzeug  | TLF 16   |
| b) Löschfahrzeug      | LF 16 TS |
| c) Schlauchkraftwagen | SKW      |

Im Versorgungszug ist die Mitführung von

- |  |     |
|--|-----|
| a) Kraftfahrdrehleiter                   | DL  |
| b) Lastkraftwagen<br>(für Schirrmeister) | LKW |
| c) Lastkraftwagen<br>(für Verpflegung)   | LKW |
- vorgesehen.

Die in der Führungsgruppe und den Zügen lt. STAN 102 (örtliche LS-Feuerwehrebereitschaft) aufgeführten PKWs, LKWs und Kräder werden im V-Fall beordert. Alle anderen Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kraftfahrdrehleiter — sind bzw. werden ausgeliefert.

Durch die Aufteilung der Bereitschaft in Züge werden die Schlagkraft und Beweglichkeit erheblich gesteigert. Die Züge sind als selbständige Einheiten, die auch größeren Anforderungen gewachsen sind, anzusprechen. Innerhalb der Züge bestehen darüber hinaus noch Gruppen, Staffeln und Trupps, die je nach Lage ebenfalls selbständig arbeiten können.

## Die Angriffszüge

Die Ausrüstung mit drei kleinen wendigen Fahrzeugen (VLF, TLF 8, TLF 8) für die Vorauslöschgruppe, Gesamtstärke 1/11 und eines Löschfahrzeuges (LF 16 TS), Gesamtstärke 1/8, zeigt deutlich, daß man im Aufbau der Angriffszüge neue Wege gegangen ist, um der Forderung nach mehr Beweglichkeit nachzukommen.

Dies zeigt sich auch besonders in der Tatsache, daß ein völlig neuer Fahrzeugtyp, das Vorauslöschfahrzeug mit Staffelbesetzung 1/5, in die V-Gruppe aufgenommen wurde. Es ist mit einer Vorbauseilwinde ausgestattet und führt einen Wasservorrat von 300 l

mit. Daraus ergibt sich, daß das Vorauslöschfahrzeug auch andere Aufgaben, z. B. Menschenrettung und Bergung oder kleinere Räumungsarbeiten, durchführen kann. In erster Linie wird es aber wegen seiner Mannschaftsstärke und seines Schlauchbestandes zusammen mit den beiden TLF 8 eingesetzt werden.

Die zweite Gruppe (L-Gruppe 1/8) hat im Zugverband überwiegend für die Wasserversorgung der V-Gruppe zu sorgen.

## Der Wasserversorgungszug

Der Wasserversorgungszug, der mit einem Tanklöschfahrzeug TLF 16, einem Schlauchkraftwagen SKW und einem Löschfahrzeug LF 16 S ausgestattet ist, hat seine Hauptaufgabe darin, im Einsatzverband der Feuerwehrebereitschaft die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Aber er kann auch als dritter Angriffszug eingesetzt werden.

Die beiden ersten Fahrzeuge des Wasserversorgungszuges (TLF 16 und SKW) sind mit einer Staffelbesetzung 1/5 besetzt. Diese sogenannte Wasserversorgungsgruppe nennt man auch W-Gruppe, die zweite Gruppe auf dem LF 16 TS ist identisch mit der in den Angriffszügen.

Besonders interessant im Wasserversorgungszug ist der Schlauchkraftwagen, der sozusagen die Grundlage für die Wasserheranführung bildet. Er ist mit einem Schlauchbestand von 1240 m B, 300 m C und 60 m D ausgerüstet.

Diese Schläuche sind so gelagert, daß sie während der Fahrt auch als Doppelleitung ausgelegt werden können.

Sollte die Strecke nicht befahrbar sein, z. B. bei Trümmern, kann mittels der Schiebebretter, die von der Mannschaft getragen werden, die Leitung ebenfalls rationell verlegt werden.

## Der Versorgungszug

Er hat in erster Linie die Aufgabe, den Nachschub sicherzustellen. Dazu gehören Treibstoff und Ausrüstung, aber auch Verpflegung und Bekleidung. Da auch das Schirrmeister-Werkzeug in diesem Zug mitgeführt wird, besteht die Möglichkeit, kleinere Reparaturen an den Einsatzfahrzeugen vorzunehmen. Dafür stehen zwei handelsübliche Lastkraftwagen der 3,5-t-Klasse zur Verfügung.

Die für den Versorgungszug vorgesehene Kraftfahrdrehleiter ist nicht in das Beschaffungsprogramm mit aufgenommen, sie soll aus den Beständen der Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesamtstärke des Versorgungszuges beträgt 1/9.

## Fahrzeuge und Ausrüstung

Von den friedensmäßigen Fahrzeugen im kommunalen Brandschutzdienst unterscheiden sich die Fahrzeuge des LS-Brandschutzdienstes grundsätzlich dadurch, daß sie

- a) mit Allradantrieb versehen sind,
- b) in Kofferbauart gebaut sind,
- c) die Pumpenleistungen entsprechend den Motorleistungen höher sind,
- d) nach den Grundsätzen einer weitgehenden Gelände- und Trümmergehähigkeit konstruiert sein müssen.

Der nächste Unterschied ist der, daß innerhalb der LS-Feuerwehrebereitschaften nur zwei Fahrgestellgrößen verwendet werden:

- a) für die Großfahrzeuge (LF 16 TS, TLF 16 und SKW) Fahrgestelle der 4,5-t-Klasse,
- b) für die übrigen Fahrzeuge (VLF und TLF 8) Fahrgestelle der 1,5-t-Klasse.

Außerdem sind in den Fahrerhäusern Beobachtungsluken eingebaut.

Aus der nachfolgenden Kurzbeschreibung der Fahrzeuge ist die Bestückung mit den wichtigsten Ausrüstungsgegenständen zu ersehen.

#### **Vorauslöschfahrzeug (VLF — Besatzung 1/5)**

Wasserbehälter 330 l, 3 Preßluftatmer, 1 Tragkraftspritze 2/5, 2 Strahlenmeßgeräte mit kleinem Zubehör, Steckstrickleiter 6 m, Vorbauseilwinde 1,5 t, 14 B-, 6 C- und 2 D-Druckschläuche, Otto-Motor 82 PS.

#### **Tanklöschfahrzeug (TLF 8 — Besatzung 1/2)**

Wasserbehälter 800 l, eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe 8/8, Schnellangriffseinrichtung mit 30 m Druckschlauch S, Tragkraftspritze 2/5, 2teilige Steckleiter aus Stahl, 10 B-, 4 C- und 4 D-Druckschläuche, Otto-Motor 82 PS.

#### **Tanklöschfahrzeug (TLF 16 — Besatzung 1/5)**

Wasserbehälter 2400 l, eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe 16/8, Schnellangriffseinrichtung mit 30 m Druckschlauch S, A-Wasserstrahlpumpe, 4teilige Steckleiter, 6 B-, 7 C- und 3 A-Druckschläuche (1 à 10 m und 2 à 5 m), Diesel-Motor 125 PS, Tragkraftspritze 8/8.

#### **Schlauchkraftwagen (SKW — Besatzung 1/5)**

Zusammenlegbare Wasserbehälter, Tragkraftspritze 8/8, 2teilige Steckleiter, 62 B-, 20 C- und 4 D-Druckschläuche, Diesel-Motor 125 PS.

#### **Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS — Besatzung 1/8)**

Eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe 16/8, Tragkraftspritze 8/8, 3 Preßluftatmer, 2teilige Schiebleiter, 4teilige Steckleiter, Klappleiter, 30 B- und 12 C-Druckschläuche, Diesel-Motor 125 PS.

#### **Funkkommandowagen (Jeep)**

6 m ausfahrbare Antenne, Funkgerät FuG 7 a oder 7 b, Funkgerät FuG 6, Otto-Motor 40 PS.

In der LS-Feuerwehrebereitschaft sind insgesamt vorhanden:

- 4 festeingebaute Feuerlöschkreiselpumpen 8/8,
- 4 festeingebaute Feuerlöschkreiselpumpen 16/8,
- 6 Tragkraftspritzen 2/5,
- 4 Tragkraftspritzen 8/8,

mit einer Gesamtförderleistung von 20 400 l/min.

Der gesamte mitgeführte Löschwasservorrat beträgt 6260 l.

An Schlauchmaterial wird mitgeführt: 4250 m B-, 1365 m C- und 360 m D-Druckschläuche.

Auf Grund des mitgeführten Schlauchmaterials und der Pumpen ergeben sich für den Einsatz einer LS-Feuerwehrebereitschaft folgende Werte:

- Förderstrecke 1000 m = Förderstrom 4000 l/min oder
- Förderstrecke 4000 m = Förderstrom 1000 l/min.

Jeder der drei Einsatzzüge (1. A-Zug, 2. A-Zug und W-Zug) kann maximal sieben C-Rohre vornehmen, also insgesamt 21 Rohre oder abgerundet 20 Rohre mit 4000 l/min.

Geht man davon aus, daß die Einsatzbreite eines C-Rohres etwa 15 m beträgt, so ergibt sich, daß für die LS-Feuerwehrebereitschaft eine Gesamtbreite von 300 m wirkungsvoll bekämpft werden kann. Diese Zahlen sind natürlich von verschiedenen Faktoren abhängig und können nur als ungefähre Werte angesehen werden.

#### **Schlußbetrachtung**

Nachdem das Gerät für den LS-Brandschutzdienst, insbesondere das der LS-Feuerwehrenschnelltruppe und das der LS-Feuerwehr-

bereitschaft, erläutert wurden, soll in der Schlußbetrachtung der weitere Aufbau, nach der Verpflichtung am 13.12.1964, an der 80 Helfer des LS-Brandschutzdienstes teilgenommen haben, innerhalb der Stadt Bonn geschildert werden.

Das technische Material wurde weitgehend vervollständigt. Die ersten acht LS-Feuerwehrenschnelltruppenfahrzeuge und die Fahrzeuge der 1. LS-Feuerwehrebereitschaft wurden ausgeliefert, mit der Auslieferung der Fahrzeuge der 2. LS-Feuerwehrebereitschaft wird in Kürze begonnen. Außerdem stehen in Bonn 3 Züge einer Wasserförderbereitschaft für Erprobungszwecke zur Verfügung.

Weitere 100 Helfer, die bereit sind, im LS-Brandschutzdienst mitzuwirken und sich ausbilden zu lassen, konnten über die Basisorganisation freiwillige Feuerwehr gewonnen und verpflichtet werden.

Das Gesamtsohl von 200 Helfer für den LS-Brandschutzdienst ist somit zu 90% erfüllt. Es besteht berechtigte Hoffnung, daß diese Entwicklung weiter anhält, zumal den LSHD-Einheiten in Bonn eine tadellose Unterkunft und entsprechende Fahrzeughallen zur Verfügung gestellt werden konnten.

Die jährlich durchgeführten Großübungen in Verbindung mit anderen Fachdiensten und die monatlich durchgeführten Unterrichte und Ausbildungsveranstaltungen sind gut besucht.

Neben der Ausbildung der Führungskräfte an der Landesfeuerweherschule werden in Bonn laufend Grund-, Maschinisten- und Atemschutzlehrgänge durchgeführt. Denn nur durch eine sorgfältige und gründliche Ausbildung kann der Helfer im LS-Brandschutzdienst seine besondere Aufgabe erfüllen, wenn er die technischen Hilfsmittel beherrscht, die notwendig sind, wenn es gilt, Menschenleben zu retten und zu bergen sowie Brände zu bekämpfen.

## **AUSBILDUNGSLEHRE**

### **FÜR ALLE AUSBILDUNGS- KRÄFTE**

DIN A 5, 96 Seiten mit  
57 zweifarbigen Zeichnungen  
in Zweifarbendruck DM 6,—

Inhalt:  
Der Vorgang des Lernens  
— Lehrtechnik — Lehrstoff —  
Die Ausbildungskraft — Die  
Vorbereitung der Ausbildung  
— Das Ausbildungsmaterial —  
Das Arbeiten mit Tafeln.

Sinn und Zweck des Buches  
ist, allen Ausbildern  
**Sicherheit bei der Ausbildung  
zu geben.** Der gut  
gegliederte, in kurzen Sätzen  
gefaßte Stoff wird durch die  
gegenübergestellten, oft  
humorvollen zweifarbigen  
Zeichnungen erläutert.

VON WILHELM  
NIGGEMEYER

**Ein Methodikbuch, das  
es in dieser Übersichtlichkeit  
bisher nicht gab!**

**VERLAG OFFENE WORTE, BONN, KAISERSTR. 65**

Warum nachts?



# Über den Sinn von Katastrophenschutzübungen bei Dunkelheit

„Ist Post angekommen?“, fragte Herbert seine Frau Jutta, als er nach Hause kam.

„Ja, von der Dienststelle“, gab sie zur Antwort und überreichte ihm den Briefumschlag. Herbert riß ihn auf und entnahm ihm das Schreiben des Amtes für Zivilschutz seiner Stadt. Während er las, schaute seine Frau ihn an.

„Etwas Besonderes?“, fragte sie.

„Eigentlich nicht“, meinte Herbert. „Eine Einladung zur Teilnahme an einer Übung, an einer Nachtübung.“

„Nachtübung?“, fragte Jutta verwundert. „Aber was wollt ihr denn nachts üben, da könnt ihr doch nichts sehen? Da tappt ihr doch wie blind umher und stoßt euch gegenseitig die Geräte ins Kreuz.“

„Ach, das verstehst du nicht“, sagte Herbert nachsichtig lächelnd und steckte die Einladung in seine Brieftasche. Doch Jutta gab sich nicht zufrieden. „Dann wirst du mir eben erklären, wieso ihr Zivilschützer ausgerechnet nachts üben müßt. Sonst nehmt ihr doch immer den Samstagmittag dazu.“

„Na schön“, brummte Herbert, holte zwei Gläser und eine Flasche Bier, goß ein und fuhr fort: „Setz dich erst mal hin. Hier, trink erst mal einen Schluck, und nun höre einmal fein zu, mein Schatz.“

Jutta nippte an ihrem Bier, schaute Herbert an und dachte: Na, jetzt bin ich mal gespannt, welche Ausreden die Kerls wieder erfinden, um sich auch noch nachts zu treffen. Nicht nur, daß so mancher Abend für Dienstbesprechungen draufgeht und manch ein schöner Samstagmittag, jetzt wollen sie auch noch nachts zusammenkommen!

„Also, die Sache ist so“, begann Herbert ein wenig umständlich nach einem tiefen Schluck aus dem Glas, „nachts liegen die Dinge ganz anders, da muß man sich an die Dunkelheit gewöhnen und zeigen, daß man seine Aufgaben genauso verrichten kann wie am Tag.“

„Aber warum, was zwingt euch dazu?“

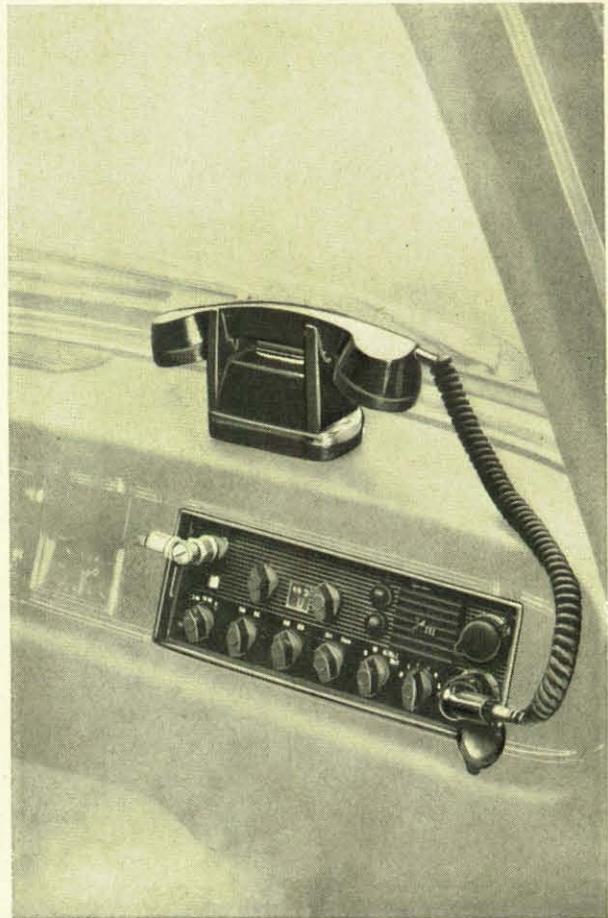
„Die Logik! Du weißt doch, wozu wir vom Zivilschutz da sind; um bei Notständen aller Art zu helfen. Das können Unglücke und Katastrophen sein, und das kann auch Krieg sein. Na, und Unglücke und Katastrophen können jederzeit eintreten oder sich bis in die Nächte hinein auswirken. Das gilt erst recht für Kriege. Darum muß man das Helfen hin und wieder auch nachts oder, besser gesagt, bei Dunkelheit üben.“

Jutta war jedoch nicht so leicht zu überzeugen. „Hör mal, Herbert“, warf sie ein, „jede Tätigkeit kann man im Hellen so lange üben, bis man sie, wie man so schön sagt, im Schlafe kann. Da brauchst du gar nicht mehr hinzusehen, da kannst du alles mit geschlossenen Augen oder auch bei Dunkelheit verrichten.“

„Bis hierher hast du recht, mein Schatz. Aber du darfst nicht vergessen, daß die Tätigkeiten im Zivilschutz sich zwar aus Einzelaufgaben zusammensetzen, die jedem Helfer gewisse Handfertigkeiten abverlangen, die man aber nicht isoliert sehen darf. Hier geht es auch um die Zusammenarbeit innerhalb von Staffeln und Gruppen, Zügen und Bereitschaften. Das ist wie ein Räderwerk, nur daß die einzelnen Rädchen selbst einander suchen müssen, um ineinandergreifen zu können.“

Beginnen wir beim Selbstschutzzug. Der hat drei Staffeln mit je sechs Mann und dazu einen Zugführer. Brandschutz-, Rettungs- und Laienhelfer arbeiten im praktischen Einsatz Hand in Hand. Bei Tage ist das schon nicht so einfach. Da gibt es Ruf-, Wink- und Pfeifsignale, die zu erkennen und zu befolgen sind. Nachts werden diese zum Teil durch Blinkzeichen ersetzt. Das klingt theoretisch ganz einfach. Doch schon beim Feuerschein nächtlicher Brände, bei Funkenflug und dickem Rauch, wenn Verletzte schreien, Men-

P 291.168



## UKW-Funksprechgerät FuG 7b

Und hier ist der Steckbrief:

- 120 schaltbare Frequenzpaare (Gegensprechen) oder
- 240 schaltbare Einzelfrequenzen (Wechselsprechen)
- 20-kHz-Raster
- 4-m-Bereich (Ober- und Unterband, Bandlage für Sender und Empfänger vertauschbar)
- 10 Watt und 3 Watt Senderleistung (umschaltbar)
- Frequenzmodulation F 3
- Volltransistorisiert
- Schwallwasserdicht
- Verwendbar als Tornister- und Fahrzeugstation (Kraftwagen, Motorrad, Hubschrauber); als Feststation mit Überleiteinrichtung; für Sondereinsätze als mobile oder stationäre Doppelstation mit 10teiliger Zweidrahtvermittlung (OB-ZB).

Fordern Sie Informationsmaterial FA 289 bei uns an.

Standard Elektrik Lorenz AG  
Geschäftsbereich Weitverkehr und Navigation  
Stuttgart-Zuffenhausen  
Hellmuth-Hirth-Straße 42

Im weltweiten ITT Firmenverband



schen aufgereggt durcheinander brüllen, Kinder weinen, ist es mit der guten Verständigung durch Signale schon nicht mehr so leicht. Das alles muß erst einmal den Helfern richtig bewußt werden."

"Und du meinst", fragte Jutta, schon nicht mehr so kritisch, "daß eine Nachtübung da viel helfen kann?"

"Ich meine, daß gelegentlich durchgeführte Nachtübungen die Helfer mit diesen besonderen Schwierigkeiten vertraut machen. Sie lernen sie dann besser zu überwinden. Doch es gibt noch mehr Gründe, warum Nachtübungen wichtig sind. Denk einmal an den Gebrauch von Handlampen und Helmleuchten als einzige Lichtquelle bei Rettungsarbeiten. Du ahnst nicht, wie ungewohnt das ist und wie man sich erst daran gewöhnen muß.

Beim Luftschutzhilfsdienst, also bei den Einheiten, die Kraftfahrzeuge und schweres Gerät mit in den Einsatz bringen, gibt es noch andere Probleme.

Nächtliche Marschbewegungen motorisierter Einheiten stellen an Führung und Helfer große Anforderungen. Gibt es in einem Ernstfall ohnehin schon genügend Behinderungen und Schwierigkeiten, so werden diese durch die Dunkelheit noch vergrößert. Die Führung muß alles daransetzen, die Marschbewegungen in Fluß zu halten, so schnell wie möglich ablaufen und die Einheiten das Marschziel einsatzfähig erreichen zu lassen. Das ist ebenfalls nur möglich, wenn Führung und Helferschaft solche Nachtmärsche oft genug geübt haben.

Wenn ich nur an die verschiedenen Beleuchtungsstufen denke. Da heißt es, ohne Beleuchtung fahren oder mit Tarnbeleuchtung nur nach hinten oder nur nach vorn, oder nach vorn und nach hinten.

Bei Nacht stellen sich auch für die Verkehrsregelung ganz andere Probleme, die sich erst in der Praxis ergeben.

Die Marschgeschwindigkeiten sind bei Nacht geringer als bei Tag. Der Betriebsstoffverbrauch und selbst der Materialverschleiß sind höher. Kolonnenfahren erfordert eine besondere Konzentration der Fahrer. Ist der Nachtmarsch sehr lange, werden auch hohe Anforderungen an die Versorgung gestellt. Ich denke da nicht nur an Betriebsstoff, sondern auch an Verpflegung und Getränke für die Helfer, um deren Leistungsfähigkeit zu erhalten."

Jutta hatte aufmerksam zugehört. Jetzt unterbrach sie ihren Mann. "Das ist ja alles sehr interessant, Herbert, und es klingt auch alles ganz vernünftig. Ich sehe auch ein, daß es dabei Dinge gibt, an die wir Laien bei oberflächlicher Betrachtung gar nicht denken. Aber sag einmal, wie stellt man sich denn so einen Nachtmarsch im Ernstfall vor, wenn man damit rechnen muß, daß die Strecke teilweise zerstört oder das Gebiet radioaktiv verseucht ist?"

"Das fragst du völlig zu Recht, Jutta! Auch solche Erschwernisse müssen einkalkuliert werden. Darum gehen jedem Marsch gewis-



**Die Helfer im Zivilschutz werden von Zeit zu Zeit bei Nachtübungen mit den dabei auftretenden besonderen Schwierigkeiten und Erschwernissen vertraut gemacht. Natürlich dürfen nur solche Helfer daran teilnehmen, die in bezug auf die Ausbildung die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen. Die Aufnahmen zu dem nebenstehenden Beitrag zeigen Szenen aus nächtlichen Übungen.**



se Erkundungen und Lagebeurteilungen voraus. Dies ist eine Aufgabe, die durch die Ausstattung der Einheiten mit Fernmeldemitteln, Karten und Skizzen sehr erleichtert wird. Bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten oder Störungen müssen die Führer der Marscheinheiten selbständig und ganz im Sinne des erhaltenen Auftrags handeln. Stößt z. B. so eine Einheit auf verstrahltes Gelände, so sind zunächst die erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuwenden. Wie dann gehandelt wird, hängt von den gemessenen Werten sowie vom Auftrag ab. Es kann nötig sein, den Auftrag zu unterbrechen oder ihn fortzusetzen. Auch muß die vorgesetzte Stelle benachrichtigt werden. Alle diese Erkundungen sind bei Dunkelheit natürlich viel schwieriger als bei Tag."

"Eben wegen dieser Schwierigkeiten, mei-



ne ich, setzt ihr euch bei einer Nachtübung nur unnötig Gefahren aus“, warf Jutta ein. „Außerdem sind die Leute am Wochenende müde und abgespannt. Da gehören sie nachts ins Bett und nicht ins Gelände.“

„Was du da sagst, ist ganz richtig“, gab Herbert bereitwillig zu, „aber auch darauf haben wir uns eingestellt. Der gesamte Lehrstoff wird nämlich so in den Ausbildungsplan eingesetzt, daß die Ausbildung in allen Fachgebieten stets vom Leichten zum Schweren fortschreitet. Zunächst werden alle Einzelaufgaben geübt und dann das Ganze. Dabei sind die verschiedenen Ausbildungsgebiete — dazu gehören ganz besonders die Ausbildung in der Bedienung von Fahrzeugen, Maschinen, Werkzeugen und Geräten sowie die Ausbildung für den Einsatz — zeitlich und auch stofflich aufeinander abgestimmt.“

Und was die Müdigkeit betrifft, so wird diese schnell überwunden. Es ist nun einmal so, daß die erhöhten und über einen längeren Zeitraum anhaltenden Anforderungen an Körper und Geist einen Belastungszustand schaffen, der dem bei einem Ernstfall nahekommt. Da werden Ermüdungserscheinungen für eine gewisse Zeit überwunden und aufgehoben. Doch, wie gesagt, solche Anforderungen, wie sie eine Nachtübung mit sich bringt, dürfen nur gestellt werden, wenn die Helfer auch die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen. Bei der Ausbildung für den Nachteinsatz wird schon berücksichtigt, daß die Aufnahmefähigkeit während der Dämmerung und in der ersten Stunde der Dunkelheit am größten ist.“

„Apropos Ausbildung“, unterbrach Jutta Herberts Redefluß. „Wie ist das überhaupt? Ich kann mir denken, daß nicht alle Helfer die gleiche Begabung und den gleichen Bildungsgrad mitbringen. Auch die Schnelligkeit der Auffassung wird verschieden sein. Wie bringt ihr das alles auf einen Nenner?“ „Es gehört zu den Aufgaben unserer Ausbilder, auf diese Faktoren Rücksicht zu nehmen. Sie lernen ja im Laufe der Zeit die



persönlichen Eigenarten der Helfer kennen. Es liegt bei ihnen, auf Einsichten und Erfahrungen, welche die Helfer in der Schule, im Leben oder in ihrem Beruf gewonnen haben, im Sinne der Sache aufzubauen. Dazu gehört ein gutes Fingerspitzengefühl. Bis ein Helfer an einer Nachtübung teilnehmen kann, muß er eine Menge gelernt haben. Er muß genügend theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten erworben haben. Während der Lehrgänge und Dienstabende erkennt der Helfer auch, wie sich sein spezieller Auftrag in die gemeinschaftliche Aufgabe einfügt.

Für die exakte Durchführung der dem LSHD gestellten Aufgaben ist es notwendig, daß die Helfer außer den manuellen Fertigkeiten auch die Einsatzfähigkeiten schulmäßig bis zur vollkommenen Beherrschung üben.

Dazu gehört auch das rasche Auf- und Ab-laden von Gerät, das Abspringen von Fahrzeugen sowie der schnelle Einsatz der Geräte. Ob alle Handgriffe „sitzen“, zeigt sich bei keiner Gelegenheit besser als bei einer Nachtübung.“

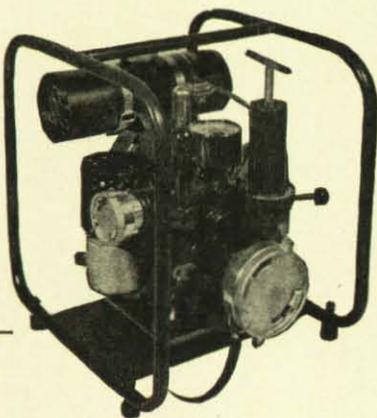
„Ich glaube, jetzt habe ich erkannt, daß eure Nachtübung notwendiger ist als ich zunächst meinte. Aber einen Satz solltest du deinen Erklärungen noch hinzufügen!“

„Und wie soll der lauten?“

„Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört nicht nur viel Idealismus der Helfer selbst, sondern auch viel Verständnis und guter Wille ihrer nächsten Angehörigen, die ja auch immer davon betroffen werden.“

„Du sagst es“, gab Herbert mit einem leichten Seufzer zu und strich dabei seiner Frau liebevoll übers Haar.

H. F.



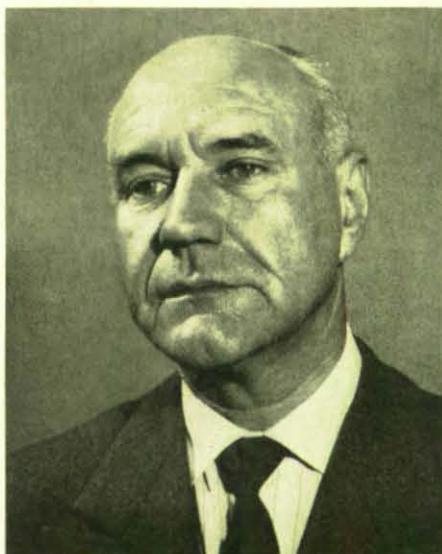
## MINIMAX

**liefert alles für den Zivilschutz**

Technische und persönliche Ausrüstungen für Brandschutz, Rettung und Laienhilfe

Nebenstehendes Bild zeigt die neue leistungsfähige Kleinmotorspritze TS 05/5 MOTOMAX

**MINIMAX - Aktiengesellschaft, 7417 Urach / Württ.**



## Dr. Julius Fischer †

Am 2. Februar 1968 verstarb plötzlich und unerwartet im Alter von 63 Jahren der Referent für Öffentlichkeitsarbeit bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Dr. Julius Fischer.

Mit ihm hat auch die Redaktion dieser Fachzeitschrift einen hochgeschätzten Mitarbeiter verloren.

Dr. Fischer wurde am 8. Juli 1904 in Oberwalluf im Rheingau geboren. An den Universitäten in Heidelberg, München und Würzburg studierte er Volkswirtschaft. 1926 legte er das Diplom-Volkswirte-Examen ab. Zwei Jahre später promovierte er zum Dr. rer. pol. mit dem Prädikat „magna cum laude“.

Am 1. Mai 1952 wurde Dr. Fischer in die Hauptstelle des Technischen Hilfswerks berufen. Nahezu 16 Jahre leitete er das Referat für Öffentlichkeitsarbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Er gehört mit zu jenen Männern, die zusammen mit dem Gründer des Technischen Hilfswerks, Otto Lummitzsch, den oft schweren Weg des Aufbaues gingen. Dr. Fischer hatte sich in den Dienst einer Sache gestellt, die er als gut und notwendig erkannte und deren Belange er aus einem inneren Bedürfnis heraus mit Sachkunde und Verantwortungsbewußtsein in der Öffentlichkeit vertrat. Dem Technischen Hilfswerk und seinen 70 000 freiwilligen Helfern widmete er seine ganze Kraft. Der hohe Idealismus der Helfer begeisterte ihn immer wieder aufs neue. Den Menschen, die jederzeit bereit waren zu helfen, galt deshalb seine besondere Fürsorge.

Wenn heute die Monatszeitschrift „Das Technische Hilfswerk“ überall in Fachkreisen des In- und Auslandes und vor allem aber in der Helferschaft als Sprachrohr des THW einen guten Ruf genießt, so ist dies ein Verdienst von Dr. Fischer, der die Zeitschrift seit 1954 gestaltete. Die Impulse, die er der gesamten Öffentlichkeitsarbeit des THW, der Helferwerbung und der Helferbetreuung gab, sind richtungweisend gewesen. Sie haben entscheidend zum Aufbau des Technischen Hilfswerks beigetragen. In unzähligen Veröffentlichungen hat Dr. Fischer über das Wesen und die Aufgaben des THW berichtet und die staatspolitische Aufgabe des Helfers in der Gemeinschaft herausgestellt. Er selbst gab ein Beispiel echter Opferbereitschaft und Treue. Um so erschütternder war für alle, die ihn kannten, die Nachricht von seinem Tode. Und alle, die täglich und in vielen Gesprächen seinen lauterer Charakter, seine Bescheidenheit und seine fürsorgliche Güte, aber auch seinen fachlichen Rat und seine Hilfe kennen und schätzen lernten, werden ihn schmerzlich vermissen. Mit ihm hat das THW eine der letzten Persönlichkeiten aus der Gründerzeit und der damaligen Hauptstelle verloren. In der Geschichte des Technischen Hilfswerks und in der Erinnerung werden die Arbeit und der Mensch Dr. Julius Fischer den ihm gebührenden Ehrenplatz erhalten.

Am 7. Februar 1968 wurde Dr. Fischer auf dem Neuen Waldfriedhof in München beigesetzt. Nach der kirchlichen Trauerfeier geleiteten THW-Helfer den Sarg zur letzten Ruhestätte. Freunde und Mitarbeiter erwiesen dem Toten die letzte Ehre.

Im Auftrag des Präsidenten des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz legte Leitender Regierungsdirektor Kehl einen Kranz nieder. Er würdigte den Verstorbenen als einen aufrechten und geraden Menschen, dessen Arbeit im Dienste der Allgemeinheit hohe Anerkennung verdiene.

Der Direktor des Technischen Hilfswerks, Dipl.-Ing. Zielinski, umriß in bewegten Worten das Leben und Wirken Dr. Fischers, der ihm nicht nur ein guter Ratgeber, sondern auch ein Freund gewesen sei. Das fachliche Können und die edle menschliche Gesinnung wären nicht nur für den Aufbau des Technischen Hilfswerks von großem Nutzen gewesen, sondern habe ihm darüber hinaus überall persönliche Freunde gewonnen. Für ihn und seine Mitarbeiter bedeute der plötzliche Tod Dr. Fischers einen schweren Verlust.



## Ausbildungslehre

Aus der Schriftenreihe des BLSV für Ausbildungskräfte. DIN A5, 96 Seiten, broschiert, stark illustriert. Verlag „Offene Worte“, Bonn. DM 6,—.

Zu den bisherigen Broschüren des BLSV — „Atomschutz“, „ABC-Schutz“, „Biologische Kampfmittel“ —, die sich ausschließlich mit reinen Fachthemen beschäftigen, erscheint eine weitere Broschüre mit dem Titel „Ausbildungslehre“. Diese Broschüre schließt eine merkbare Lücke in der Fachliteratur des BLSV. In ihr wird ein wichtiges Thema, nämlich die Schulung zur Ausbildungskraft, behandelt.

Diese Broschüre ist übersichtlich gegliedert. Jeweils nur ein Thema wird auf einer Doppelseite behandelt, rechts Text, links Illustration, und zwar zu folgenden Fragen: der Vorgang des Lernens, der Lehrstoff, die Lehrtechnik, die Ausbildungskraft, die Vorbereitung der Ausbildung, das Ausbildungsmaterial und die Arbeit mit der Tafel.

Zweck dieser Broschüre ist es, den Ausbildungskräften im Selbststudium die Wege zur Erkenntnis der eigenen Fehler zu zeigen. Sie lehrt, wie man sich zielbewußt auf eine Ausbildungsstunde vorbereitet und wie man den Unterricht führt.

In die Broschüre sind absichtlich keine Beispiele aus den Fachgebieten des BLSV eingearbeitet, da Fragen der allgemeinen Methodik unabhängig von Fachfragen behandelt werden können.

Die in dieser Form gestaltete „Ausbildungslehre“ dürfte wohl die Aufmerksamkeit aller Organisationen finden, die einen Ausbildungsauftrag zu erfüllen haben. Jeder Ausbildungskraft kann diese Broschüre nur empfohlen werden.

H. Sch.

## International Fire Protection Directory and Who's Who 1967/68

Herausgeber Fire International, Großbritannien. Zu beziehen durch Fire International, Unisaf House, 34-36 Dudley Road, Turnbridge Wells (Kent), England. Preis: DM 20,—.

Das vorliegende Handbuch ist ein Nachschlagewerk für alle, die sich mit Brandschutz, Brandbekämpfung und Herstellung von Löscheinrichtungen befassen. Diese zweite Ausgabe enthält noch mehr Angaben als die erste Ausgabe über die Feuerwehren in aller Welt, ihre Ausrüstungen, personellen Besetzungen und Veränderungen. Auch der Herstellerteil wurde beträchtlich erweitert, so daß die Benutzer dieses Handbuches sich leicht über den neuesten Stand internationaler Entwicklungen auf dem Gerätesektor informieren können. Alle Ausgaben sind in Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch wiedergegeben. Einfachheitshalber wurde dieses Handbuch, ohne Rücksicht auf die geographische Lage der einzelnen Länder, nach der englischen Alphabetordnung zusammengesetzt. Um das Lesen in jeder Sprache zu vereinfachen, wurden leicht zu merkende Abkürzungen benutzt.

## Helfen - Retten - DSB



Überall im Einsatz, wo Schweres geleistet wird, wo man von Mensch und Material das Beste fordert, ja fordern muß, sind DSB-Schlauchboote unentbehrlich. Über 90 000 Schlauchboote hat die DSB bisher gebaut. Dem Zeichen DSB verschafften sie in der ganzen Welt einen guten Namen. Wir führen bewährte Spezialtypen für die Wasserschutzpolizei, für die technischen Hilfsorganisationen und für Feuerwehren. Fordern Sie bitte unseren Katalog an.

rsk 49/5868



DEUTSCHE SCHLAUCHBOOTFABRIK  
HANS SCHEIBERT

Älteste Schlauchbootfabrik Deutschlands  
3457 Eschershausen Kreis Holzminden  
Postfach 1169 Fernruf 05534 / Sammel-Nr. 551  
Telex 965331 dsb d

# Es lohnt sich!



Preise stark herabgesetzt  
für Schreibmaschinen aus  
Vorführung und Retouren,  
trotzdem Garantie u. Umtausch-  
recht. Kleinste Raten. Fordern  
Sie Gratiskatalog G 26

**NÖTHEL** Deutschlands großes  
A. G. - M. Z. H. Büromaschinenhaus  
34 GÖTTINGEN, Postfach 601

Packende Fotos · Viele Farbbilder  
Spannende Reportagen aus allen  
Bereichen des Sports · Autotests

**sport**  
ILLUSTRIERTE

ein Spiegel  
des Sports

Alle 14 Tage neu · DM 1,20 · Kostenloses Probeexemplar vom  
Verlag SPORT-ILLUSTRIERTE, München 13, Schellingstraße 39

Fortsetzung



primitiv  
praktisch  
provisorisch

# Lebensvorgänge als Grundlage zur Planung eines Waldlagers für Evakuierte

## Hüttenbauten unter Ausnutzung des Erdreiches

Erdhütten, besonders die sog. russischen Erdhütten, haben den Vorzug, im Innern im Winter warm und im Sommer kühl zu bleiben. Sie lassen sich beliebig lang anlegen. Es sind dann entsprechend mehr Seitengänge anzuordnen.

Die Innenwände – soweit sie im Erdreich stehen – sind mit Hurden, Brettern, Strauchwerk hinter Maschendraht oder Faschinen zu verkleiden. Die Hütten sind einseitig geneigt anzulegen und am tiefsten Punkt ist ein Sickerschacht mit Holzrost anzuordnen.

In der allergrößten Not lassen sie sich auch ohne Nägel und Draht nur aus den Baustoffen herstellen, die man im Gebüsch oder Unterholz findet. Zur Verbindung der einzelnen Hölzer werden dann dünne elastische Äste, sog. Bindewieden, verwendet. Als Werkzeug genügt außer Spaten und Axt oder Beil eine Säge. Als Pfosten verwendet man möglichst solche dünnen Stämme, die oben in einer Gabel enden. In diese legt man dann die Längshölzer ein.

Als Baumaterial werden benötigt: Rund- oder Kantholz und Stangen, auch frisch geschlagene starke und dünne Latten, Reisig, Stroh, Faschinen, Rasen, Erde und soweit vorhanden Draht, Stricke, Nägel und Ziegelsteine.

Man steckt zunächst ein Rechteck von 15×6 m ab, gräbt den Gesamtraum 0,8 m tief aus und anschließend den Mittelgang 0,5 m tief und 1,5 m breit. Am Rand der langen Seite des Rechtecks bringt man ein Lager für das untere Ende der Dachsparren an. Es wird 0,3 m breit und 0,4 m tief ausgegraben.

Nun werden zunächst im Mittelgang zwei Reihen hölzerner Pfosten (2,3 m lang, 0,2 m tief in die Erde einlassen) paarweise in Abständen von 1 m aufgestellt. Die Verankerung im Boden erzielt man durch Feststampfen von Steinen oder Holzstücken um die einzulassenden Fußenden. Am oberen Ende jeder Pfostenreihe bringt man zwischen jedem Pfostenpaar einen Querriegel auf und in der Längsachse einen Längsholm, der zweimal (beidseitig des Mittelganges) die Pfostenpaare mit Querriegel verbindet. Auf diesem Längsholm liegen die Dachsparren (stärkere Rundhölzer) auf. Sie werden paarweise mit Schnur oder Draht oben zusammengebunden. In dem

ausgegrabenen Lagergraben rechts und links der Längsseiten dient nun ein Brett als Endauflager. Die Dachsparren sind in 0,7 m Abstand voneinander zu errichten. Ihre Spitzen werden durch einen Längsholm (Firstpfette) verbunden. In der Längsachse werden nun in Zwischenräumen von 0,2 m auf diesen Dachsparren dünnere Stangen gebunden oder genagelt. Dann wird der Dachbelag mit Flechtwerk, wie bei den vorhergehenden Bauweisen beschrieben, von unten nach oben aufgebracht. Soll er für längere Zeit halten, so ist es ratsam, dann noch eine dünnere Lage Plastikhaut oder

0,7 m Tiefe ausgegraben und auf der Südseite ein Gang von 0,5 m Breite und 1 m Tiefe vorgesehen. Das Auflager für die Dachsparren liegt dann auf der Nordseite. Sonst ist die Konstruktion entsprechend der vorerwähnten zweireihigen Erdhütte, wobei aber jetzt hier die Fenster auf der senkrechten Südseite angebracht werden. Es ist ratsam, die Giebelwände durch einen Windfang (Vorbau aus Ziegeln oder Reisigwerk) zu verlängern.

Alle Erdhütten sind ringsum mit einem Wassersammelgraben, der an der tiefsten Stelle Senklöcher erhält, zu umgeben.



**Die vollkommenste, aber auch die teuerste Art einer Unterkunft für längere Zeit ist das Blockhaus. Hier werden auf dem Schnürboden die Fensterblenden hergestellt.**

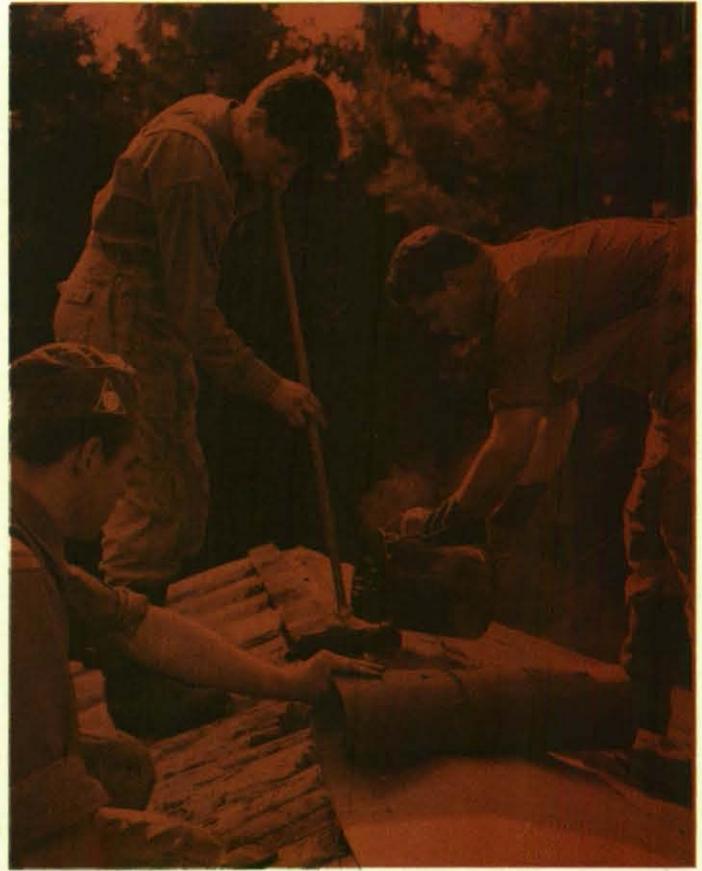
Dachpappe aufzubringen und mit einer 15 cm starken Schicht Erde abzudecken. Die Belastung des Daches mit Erde muß gleichzeitig von beiden Seiten erfolgen, um Verschiebungen der Konstruktion während des Baues zu verhindern und ungleichmäßige Belastung der Träger zu vermeiden. Auf der Südseite (der Wetterseite abgewendet) ist ein Eingang mit Stufen, Vorraum, Schleuse (äußere und innere Tür) vorzusehen. Die Innenwände werden mit Brettern oder anderem bereits weiter oben erwähntem Material bis unter Dach verkleidet. An den beiden Giebelwänden bringt man Doppelfenster an, für die mangels Glas auch Pausleinewand, Plastik oder geöltes Papier verwendet werden kann.

Wenn im Inneren ein Ofen errichtet werden muß, so wird er in einem kurzen Quergang aus Ziegeln oder aus einem Blechfaß erbaut. Bei der Konstruktion der einreihigen Erdhütte, die eine Grundfläche von 18×4 m hat, wird zunächst die Gesamtfläche auf

Als Dauerkonstruktionen werden Holzhäuser in Rahmenbauweise mit Roll- oder Stülpchalung verwendet. Ihre Bauweise richtet sich nach den räumlichen Erfordernissen. Es ist jedoch ratsam, keine größeren Häuser als für 30 Personen zu errichten, wobei der Innenausbau ebenfalls wieder ganz den jeweiligen Anforderungen entsprechend gestaltet werden muß.

Ein Raum ist jeweils als Tagesaufenthaltsraum vorgesehen. Die Abdeckung kann mit Dachpappe, Schilf oder Rohr, unter Umständen auch mit Stroh, mit Brettern, mit Dachpappe oder mit Eternitplatten erfolgen.

Je nach der Möglichkeit, entsprechendes Material zu bevorraten, können auch die Seitenwände durch Eternitplatten oder andere Leichtbauplatten dargestellt werden. Herrscht Mangel an Baumaterial, so wird der Fußboden in einfachster Form als gestampfter Lehmfußboden hergestellt. Dabei ist zu beachten, daß zunächst der Fußboden



**Bild oben: Der Auftritt vor der Türe und die Stufen zum Haus werden aus halbierten Stämmen angefertigt. Rechts oben: Die Stoßstelle der Dachhaut wird mit Teerpappe und Bitumen abgedichtet. Bild unten: Während der Innenausbau des Blockhauses beginnt, wird der Zuweg zur nächsten Unterkunft planiert.**



30 cm tief ausgehoben sein muß. Es wird dann eine Schicht von Sand oder Lehm von 10 cm Dicke nach Art der Tennenfußböden der Bauern hergestellt. Man verwendet dazu möglichst fetten Lehm und bringt ihn in zwei Lagen erdfeucht ein. Die einzelnen Schichten sind so lange zu stampfen, bis sie nach 24stündigem Austrocknen keine Risse mehr zeigen. Diese Lehmsperrschicht gegen Feuchtigkeit zieht man an den Außenwänden bis dicht unter den späteren eigentlichen Fußboden hoch. In die so entstandene Wanne stampft man in 2 bis 3 Lagen möglichst groben und völlig trockenen Schotter 15 cm hoch fest ein. In der obersten Lage können kleinere Steine oder Kleinschlag von 3 bis 5 cm Kantenlänge liegen.

Diese Oberfläche muß zunächst waagrecht sein. Auf sie wird nun eine 5 cm starke Schicht aus Leichtlehm aufgebracht, die bei Vorhandensein des Materials nach Austrocknung mit einem Zementestrich versehen werden kann.

Eine andere Möglichkeit ist gegeben, wenn man die 10 cm starke Lehm- oder Sandschicht nur mit Trümmerziegeln oder unter Umständen auch mit Naturstein auslegt, waagrecht verfestigt und die Fugen zwischen den Steinen mit feinem Sand verfüllt. Ist die Möglichkeit eines Zementestrichs oder der Ziegel- oder Naturstein-schicht gegeben, so empfiehlt sich auch hier ein zentraler oder einseitig liegender Bodenauslauf, der über ein Rohr (alte Dachrinne, Tonrohre, Toschi-Rohre oder Holzrinnen) zu einem außerhalb des Gebäudes liegenden Senkloch abgeleitet

wird. Es ist mit einem Rost zu bedecken. Der Fußboden muß einseitig oder allseitig nach diesem Abfluß zugeneigt sein.

Die vollkommenste Art einer Unterkunft für lange Jahre ist das Blockhaus. Es ist jedoch andererseits auch die teuerste und in bezug auf das Bauholz aufwendigste Form. Die verschiedenen Abbildungen geben ein recht gutes Bild des Entstehens eines solchen Blockhauses. Es ist als EB- und Tagesaufenthaltsraum für rund 100 Personen gleichzeitig gedacht. Im Schichtbetrieb ist es selbstverständlich auch ausreichend für eine größere Personenzahl.

Die schnelle Auskehlung der Rundhölzer kann am besten auf einem vorgefertigten Schnürboden erfolgen, auf dem man aus zwei Winkeleisen oder U-Eisen eine Schienenbahn errichtet, die über die volle Länge der längsten Seitenhölzer hinwegreicht. Man konstruiert einen Schlitten aus Gasrohr, auf dem die Motorsäge der Hilfsdienste oder des Bergungsdienstes so befestigt wird, daß man zwei verschiedene Winkelschnitte ausführen kann. Dann wird diese Motorsäge einfach über die in entsprechender Höhe durch Holzkeile unter die Schlittenbahn eingespannten Baumstämme hinweggeführt. Die Dichtung der Stämme gegeneinander (Fugendichtung) erreicht man dadurch, daß eine Zwischenlage aus Stroh und Lehm, Sägemehl und Lehm oder Riedgras und Lehm eingebracht wird.

Es gibt auch andere Bauweisen, bei denen zur Dichtung der Längsfugen zwischen den einzelnen Stämmen Nute in die plange-



**Die Verstärkungsschienen unter den Ofenplatten werden elektrisch verschweißt, um ein Verziehen der Platte beim Flammenschweißen zu vermeiden.**

gegen die Abdeckung der Hütte oder des Baumes vorhanden sein.

### Sanitäre Einrichtungen

Wenn plötzlich 500 bis 1000 Menschen zusätzlich zu der im Auffangraum bereits vorhandenen Bevölkerung kommen, werden erfahrungsgemäß keine ausreichenden Abortanlagen bereitstehen. Von Anfang an müssen behelfsmäßige Einrichtungen zur Verfügung stehen, die verhindern, daß das den Auffangort oder -raum umgebende Gelände willkürlich verunreinigt wird.

Sind provisorische Abortanlagen geschaffen, so sollte sofort – besonders in endgültigen Aufnahmeräumen – mit dem Aufbau vorschriftsmäßiger und hygienisch einwandfreier Abortanlagen begonnen werden. Umfangreiche Erfahrungen im Kriege und in den Nachkriegsjahren in Gefangenenlagern und in Betreuungspunkten haben gezeigt, daß die sauberste, hygienischste und allen sonstigen Anforderungen entsprechende Abortanlage die mit auswechselbaren Metallkübeln ist, die in entfernt gelegenen geeignetem Gelände entleert und gereinigt werden können. Der Aufbau der Abortanlage soll so sein, daß an die Rückseite ein Lkw heranfahren kann, die Aufstellungshöhe der Kübel in der Abortanlage auf Pritschenhöhe mittlerer Lkws liegt und die Kübel bequem auf die Ladefläche des Lkw geschoben werden können. Für je 30 Erwachsene (2 Kinder unter 10 Jahren gelten als 1 Erwachsener) ist ein Kübel vorzusehen, der erfahrungsgemäß an jedem dritten Tag entleert und gereinigt werden muß.

Es ist daran zu denken, daß für die Abend- und Nachtstunden der Abortbau selbst mit gelblich getönten Lampen – damit Nachtfalter und Insekten nicht durch den Lichtschein angezogen werden – beleuchtet wird und nach Möglichkeit durch Kunststoffgaze oder Fliegendrahtgewebe eine gute Entlüftung gesichert ist. Auf gleiche Art und Weise sind für die Männer gesonderte Urinale einzurichten.

Die Beseitigung der anfallenden Fäkalien erfolgt auf Lkw. In etwa 10 km Entfernung ist auf Feldern, ungenutzten Geländestücken oder Landstrecken möglichst in der Nähe einer Wasserentnahmestelle für Reinigungswasser, aber unter allen Umständen unterstrom der Wasserentnahmestelle für Trinkwasser mit der Planierdraupe ein 100 m langer und 1 m tiefer Graben auszuheben. An diesem fahren die Fahrzeuge seitlich entlang und entleeren durch Kippen von der Plattform des Wagens aus die Kübel. Nach Entleerung der Kübel fährt der Lkw zur Wasserstelle, an der mit dem

schnittenen oberen und unteren Lagerflächen der Baumstämme vorgesehen sind, in die man beim Zusammenbau eine Federlatte einfügt.

Fenster- und Türöffnungen werden durch senkrechte Rundholzpfosten ergänzt, die durch Zapfen mit den oberen und unteren durchgehenden Baumstämmen verbunden sind. Für die Fenster muß dann seitlich noch aus Latten ein Rahmen eingesetzt werden, wenn man nicht die primitivste Form von Fenstern verwenden will, in der einfach an den beiden seitlichen Rundhölzern eine dünne Latte angenagelt wird. Das Fenster wird mit Plastikhaut oder geöltem Papier überzogen. Das Abdeckungs-material wird durch zwei an den oberen und unteren Baumstamm angenagelte Latten gespannt.

Auch bei Blockhäusern sieht man zum Schutz gegen die Witterung seitliche Vorbauten als Ein- und Ausgang vor, die meist durch einige Stufen (das Blockhaus soll sich der Feuchtigkeit des Fußbodens wegen über dem Gelände erheben) zu erreichen sind.

Die verschiedenen Abbildungen geben zahlreiche Hinweise für die Errichtung derartiger Bauten.

### Inneneinrichtungen für Notunterkünfte

Die Ausgestaltung der Inneneinrichtung von Notunterkünften bietet so vielseitige Möglichkeiten, wie Baumaterialien zur Verfügung stehen.

Sind Bretter vorhanden, so ist die Herstel-

lung von Schlafpritschen, Tischen und Bänken sowie Schrankersatz möglich. Fehlen Bretter, so kann man Liegen, Tische und Sitzgelegenheiten unter Verwendung von Rundholz und Rasenstücken und anderen Baumaterialien, die man aus der Natur gewinnt, herstellen.

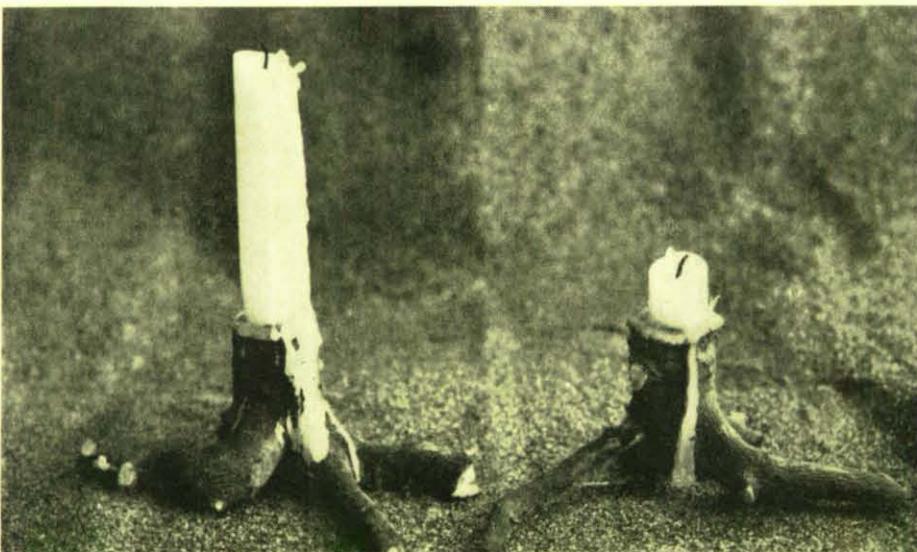
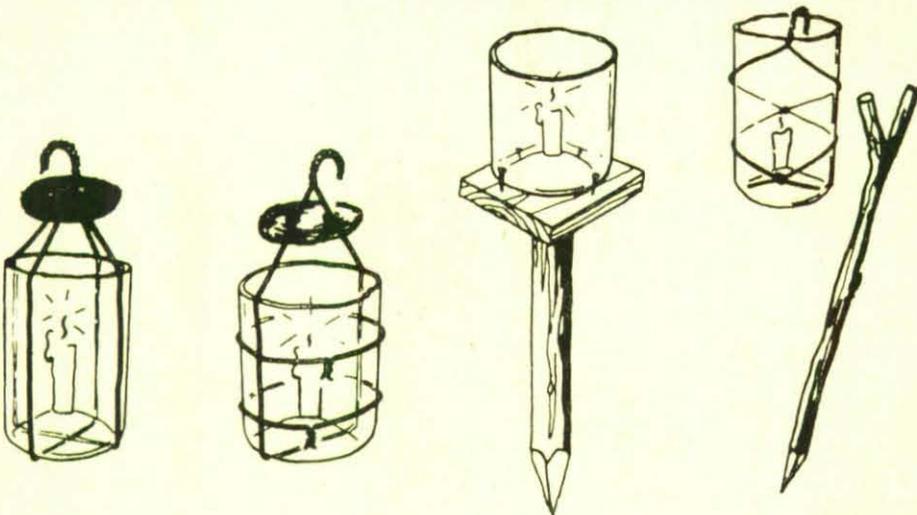
Baut man Hütten an Bäumen oder um Bäume herum, so lassen sich als Kleiderhaken Astgabeln, die an einen um den Stamm herumgespannten Draht oder einer Schnur eingehängt sind, verwenden.

Für die Einrichtung muß aber auch bedacht werden, daß es ratsam ist, für die Abend- oder Nachtzeit wenigstens eine Notbeleuchtung zur Verfügung zu haben, die man dann anwenden muß, wenn keinerlei elektrische Beleuchtungsmöglichkeiten (Notstromerzeuger mit Illuminationsreihenlampen, Glühbirnen mit Fassung, elektrische Campingleuchten u. a. m.) zur Verfügung stehen. Man verwendet dann am besten Laternen aus Marmeladengläsern oder aus Flaschenunterteilen, die man abgesprengt hat. Das sicherste Absprengen erfolgt durch Umbinden einer möglichst dünnen aber saugfähigen Wollschnur im oberen Drittel einer Flasche. Der Faden wird mit Benzin völlig durchtränkt und dann angezündet. In dem Augenblick, in dem die Flamme erlöscht, faßt man die Flasche am Boden und taucht sie mit dem Hals voran in das Abschreckwasser. Sie zerspringt dann in zwei Teile, deren einer als Beleuchtungskörper, der andere ohne weiteres als Trichter verwendbar ist.

Bei der Aufhängung der Lampen muß in ausreichendem Abstand ein Schutzteller



**Bild oben:** Die Herstellung der Öfen verlangt fachliches Können. Hier werden die Winkelstücke für den Bau der Warmhalte-Röhre im Ofen angeschweißt.  
**Zeichnung unten:** Verschiedene Arten von Windlichtern zum Aufstellen oder Aufhängen, die mit einigem Geschick selbst gebastelt werden können.  
**Bild ganz unten:** Für feuersichere Gebäude und Räume lassen sich Kerzenhalter aus den Wurzelenden der Stämme dünner Bäume anfertigen.



kräftigen Strahl einer Motorspritze (TS 2/5) die Kübel von innen und außen und die Plattform des Wagens gesäubert werden. Auch sollten die Kübel zuletzt mit einer kleinen Menge Chlorkalk oder Chloramin desinfiziert werden, ebenso die Pritsche des Lkw.

### Beheizung von Innenräumen

Für die Beheizung von Innenräumen kann man aus Trümmerziegeln einfachste Arten von Öfen erbauen. Ebenso gut aber eignen sich gebrauchte Benzinfässer, die man als eiserne Öfen verwenden kann. Um ihre Wärmekapazität zu erhöhen, werden sie mit Trümmerziegeln, die durch federnde Stücke von Flacheisen, Armierungseisen oder ein geschickt eingebrachtes Stück Baustahlgewebe gegen die eiserne Wand des Fasses gedrückt werden, ausgefüllt. Bei der Herausführung der Schornsteine aus Behelfsunterkünften achtet man stets darauf, daß glühendwerdende Schornsteinrohre nicht die Umwandlung der Abdeckung entzünden können. Durch eine Eternitplatte oder andere auch aus Trümmern zu gewinnende Materialien kann man stets das Rohr so herausführen, daß ein Abstand von 20 cm nach allen Seiten durch nichtbrennbares Material mit geringer Wärmeleitfähigkeit sichergestellt ist.

Die vorhergehenden Erläuterungen geben ein Bild über die Aufgaben und Möglichkeiten, die für die Betreuung Obdachloser bestehen. Wenn einmal derartige Maßnahmen im großen Umfang notwendig werden und keine behördliche Hilfe und kaum Fachpersonal zur Verfügung steht, so müssen auch wir daran denken, daß ein Überleben nur dann gewährleistet ist, wenn jeder sich in die Zeiten zurückversetzt, in denen die Zivilisation noch nicht einen derartigen Stand erreicht hatte wie heute.

Früher mußten auch die Bauern und Häusler in armen Landschaften sich selbst helfen und sich selbst ihre Unterkünfte errichten; und wenn wir an die Farmer und Auswanderer der amerikanischen Pionierzeit im vorigen Jahrhundert denken, so waren auch sie Menschen, die es – meist ohne besondere Anweisung – gelernt hatten, mit den vorhandenen Mitteln und Materialien sich die Möglichkeiten einer tragbaren und zumutbaren Unterkunft und der dazugehörigen Einrichtungen zu schaffen.

Viel wird von der Initiative einzelner Personen abhängen, und nicht nur beim LSHD oder den mobilen Einheiten des späteren ZSD sollten diese Dinge bekanntgemacht und geübt werden, sondern auch bei den zuständigen Hilfsorganisationen und beim Selbstschutz. Denn das alte Wort „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott“ soll ja in seiner Urform besagen, daß der Geist und der Verstand des Menschen ihn über die Tiere erheben. Ebenso wie in früheren Jahrhunderten sich langsam unsere Zivilisation und Kultur entwickelt hat, müssen die, die eines Tages unter Umständen die größte Katastrophe überleben, wissen, wie man den Anfang macht, um das Leben wieder lebenswert zu machen.



## Schleswig-Holstein

### Ein Beispiel gegeben

Vor einiger Zeit kam aus dem Kreis Stormarn die Nachricht, daß der damals noch ehrenamtlich tätige und heute hauptamtliche BLSV-Dienststellenleiter Fiebig im Keller seines Eigenheims in Großhansdorf einen vollwertigen Schutzraum angelegt und ausgestattet hatte. Dieser Bau entstand damals durch die Eigeninitiative des Bauherrn.

Im Januar dieses Jahres machte nun der Kreis Stormarn ein zweites Mal mit einem ähnlichen Ereignis von sich reden. Vor den Toren Hamburgs, in Harksheide, bat Dr. Hans Knof, Dozent an der Universität Hamburg, ehrenamtlicher Beauftragter des BLSV sowie Leiter des Selbstschutzes der Gemeinde, zu einem Richtfest besonderer Art.

Der Bürgermeister, der Bürgervorsteher der Gemeinde, BLSV-Landesstellenleiter Dr. Lennartz, Vertreter des Bundesluftschutzverbandes aus Hamburg und Schleswig-Holstein sowie Baufachleute, Pressevertreter und Interessenten fanden sich ein zur ersten Besichtigung

eines Luftstoßschutzraumes des Typs S 3 für 18 Personen.

Dieser Schutzbau befindet sich unterirdisch im Garten neben dem Eigenheim des Bauherrn Dr. Knof. 60 cm starke Decken und Wände bieten Schutz gegen Luftstoß (bis 3 atü) und Fallout. Die eingebaute Belüftungsanlage läßt sich sowohl elektrisch als auch mit der Hand betätigen. Ein mehrere Meter langer unterirdischer Gang führt vom Haus zum Schutzraum. Die Bauzeit des etwa 6x6x4 m großen Stahlbetonbaues betrug etwa 3 Monate. Nach der vollständigen Einrichtung des Projektes können 18 Personen in ihm Schutz finden. Sechs Schlafgelegenheiten sind vorgesehen.

In seiner Ansprache wies Landesstellenleiter Dr. Lennartz insbesondere darauf hin, wie hier wieder einmal klar und eindrucksvoll bestätigt werde, daß es dem ehrenamtlichen Helfer des BLSV nicht nur darum gehe, ein sich angeeignetes Wissen, eine Selbstschutztheorie unter den Mitmenschen zu verbreiten, sondern daß es ihm besonders angelegen sei, diese Theorie auch in die Praxis umzusetzen, ein gutes Beispiel zu

geben für die Mitbürger, die es zu überzeugen gilt.

Zur Durchführung eines solchen Projektes gehören Mut, Umsicht und Initiative, ebenso wie ein nicht unbeträchtlicher Betrag an finanziellen Mitteln. Es steht wohl außer Zweifel, daß ein derartiges Beispiel praktischer Vorsorge unter den jetzigen Umständen kaum eine Chance hat, Schule zu machen. Ohne Hilfen von seiten der öffentlichen Hand, ohne eine klare diesbezügliche Gesetzgebung dürfte ein solches Richtfest immer ein Sonderfall bleiben, auch wenn die Bereitschaft zur Vorsorge in der Bevölkerung vorhanden ist!

Es sei noch besonders hervorgehoben, daß dieser Schutzraum nicht nur für den „Selbst“-schutz erstellt wurde. Neben der siebenköpfigen Familie des Bauherrn können zwei weitere Nachbarfamilien in ihm Schutz finden.

W. Lennartz

## Hamburg



### In den Ruhestand getreten

Am 1. Februar feierte der Leiter der BLSV-Landesschule Hamburg, Bau-Ingenieur Werner W. Paulisch, seinen 65. Geburtstag.

Seit dem 20. April 1955 arbeitete er ehrenamtlich im BLSV und wurde am 1. November 1956 hauptamtlich als Sachbearbeiter für den Erweiterten Selbstschutz in der Landesstelle Hamburg eingestellt. Während seiner Tätigkeit im Bereich der Landesstelle hat Paulisch die notwendigen Voraussetzungen für die spätere Bearbeitung der ES-Betriebe in den nachgeordneten Dienststellen geschaffen. Seine Vielseitigkeit und sein Wissen stellte er mit der Ausarbeitung von Lehrstoff für Selbstschutz-Lehrer unter Beweis. Sein Wissen wurde mit

Erfolg bei Vorträgen an der Landesschule ausgewertet.

Im Mai 1959 erwarb Werner W. Paulisch den Lehrschein des BLSV. Am 1. März 1962 übernahm er die Leitung der Landesschule in Hamburg. Außerdem stellte sich Paulisch mit seinem Fachwissen bei vielen Werbe- und Aufklärungsveranstaltungen zur Verfügung.

Wenn nun Werner W. Paulisch am 31. März in den wohlverdienten Ruhestand tritt, möchte der Bundesluftschutzverband nicht auf seine wertvolle Mitarbeit verzichten. Bau-Ingenieur W. Paulisch wird sein technisches Wissen dem BLSV als ehrenamtlicher Leiter des Fachgebietes V (Bauberatung) zugute kommen lassen.

Die Landesstelle Hamburg mit ihren Mitarbeitern und ehrenamtlichen Helfern wünscht Werner W. Paulisch auch weiterhin Gesundheit und alles Gute.

### Freiwillige Krankenhaus-helfer verabschiedet

Der Präsident der Gesundheitsbehörde, Dr. med. Eckbert Zylmann, verabschiedete am 3. Februar im Stavenhagenhaus 50 Helferinnen und Helfer des Bundesluftschutzverbandes, die sich im Rahmen der Aktion Gemeinsinn an der Krankenhaus-hilfe beteiligt hatten.

Neben einer theoretischen Ausbildung haben diese Helferinnen und Helfer im Allgemeinen Krankenhaus Barmbek an Wochenenden unentgeltlich ganztägigen Hilfsdienst geleistet.

In einer Feierstunde bedankten sich der Präsident der Gesundheitsbehörde und die Krankenhausleitung bei den Helferinnen und Helfern, die seit April 1967 durch ihren freiwilligen Dienst dem Krankenpflegepersonal an den Wochenenden bei ihrer schweren Arbeit geholfen haben. Durch den Einsatz am Krankenbett und eine gründliche theoretische Ausbildung haben sich die Helferinnen und Helfer das Rüstzeug zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen erworben.

### Deiche in Gefahr!

Am Montag, 15. Januar 1968, tobte ein ungewöhnlich starker Orkan über Hamburg. Bäume wurden entwurzelt und Dächer von Wohnhäusern abgedeckt. Das Deutsche Hydrographische Institut sagte für den 16. Januar gegen 5 Uhr eine Sturmflut mit 3,0—3,5 m über Normal Hochwasser voraus. Schon am Nachmittag des 15. Januar wurde

Mit beispielhafter Initiative baute sich Dr. Hans Knof, Dozent an der Universität Hamburg sowie Beauftragter des BLSV, im Garten bei seinem Eigenheim einen Schutzraum nach dem Typ S 3. Hier der Einstieg in den Schutzraum über eine Leiter.



der Landesstellenleiter über die zu erwartende Sturmflut unterrichtet.

Als dann um 20.25 Uhr die „Wasserstandsstufe II“ ausgelöst wurde, setzte die Benachrichtigung der Helfer nach dem Einsatzplan der BLSV-Landesstelle unverzüglich ein. Schon um 21.30 Uhr konnten von der Einsatzstelle in der Poststraße 170 Helfer eingekleidet zum Einsatz gemeldet werden. Um 22 Uhr standen 526 Helfer bereit.

Von der BLSV-Einsatzstelle in Harburg wurde um 21.56 Uhr der erste Bus mit 20 Helfern nach Altenwerder in Marsch gesetzt. Um 22.15 Uhr folgte der nächste Bus mit 35 Helfern von der Poststraße zum Hammerdeich.

Gegen 22.30 Uhr flaute der Sturm unvermutet auf Windstärke 11 und 10 ab. Drehen und weiteres Nachlassen veranlaßten die Behörde um 23 Uhr „Wasserstandsstufe II“ in „Wasserstandsstufe I“ zu ändern. Die Helfer wurden zu den Einsatzstellen zurückbeordert. Um 23.55 Uhr wurde der Einsatz beendet.

Wenn auch eine große Katastrophe bei dieser Sturmflut durch glückliche Umstände vermieden wurde, so haben die Frauen und Männer der Deichverteidigung doch wieder bewiesen, daß sie immer zur Hilfe bereit sind, wenn Katastrophen über Mitbürger und Vaterstadt hereinzubrechen drohen.

## Nordrhein-Westfalen

### ■ Öffentlichkeitsarbeit — Rückblick 1967

Trotz der angeordneten Sparmaßnahmen brachte die Arbeit im 1. Halbjahr 1967 beachtliche Erfolge. Die Tonbildschauen haben sich weiterhin bewährt. Ihr Einsatz, mit Genehmigung der Schulleiter, überwiegend in berufsbildenden Schulen, führte dem BLSV viele Interessenten für die Grundausbildung zu. Neue Arbeitsmöglichkeiten wurden den Dienststellen durch Informationstagungen erschlossen, die die Landesstelle für Redakteure von Schülerzeitungen, für Führungskräfte der evangelischen Arbeiterbewegung und des Verbandes evangelischer Gesellen- und Meistervereine in NW durchführte. Die Vorträge von Prof. Dr. Bühl im Bereich der Bezirksstellen Köln, Düsseldorf, Münster und Detmold waren ebenfalls eine wertvolle Ergänzung der Öffentlichkeitsarbeit.

Da die Gespräche über die

neue Konzeption der Zivilverteidigung und des Zivilschutzes unter Einbeziehung des BLSV teilweise Unruhe auslösten, können die im 2. Halbjahr 1967 erreichten guten Arbeitsergebnisse nicht hoch genug bewertet werden. Die Zahl der Vortragsveranstaltungen und der Einsätze der Tonbildschauen ergab für das Jahr 1967 gegenüber den Veranstaltungen im Vorjahr eine Steigerung um nahezu 30% (etwa 1800 Veranstaltungen mit fast 80 000 Teilnehmern).

In bezug auf die Durchführung von Ausstellungen war das 2. Halbjahr 1967 bis an die Grenze des überhaupt Erreichbaren ausgelastet; es sei, daß es sich um den Einsatz der IPA-Koje (Wuppertal, Bochum), um die Teilnahme mit einer Ausstellung an Zivilschutztagen (Leverkusen, Herten) oder an Messen sowie an Veranstaltungen anderer Organisationen (Jülich, Dinslaken, Wattencheid) handelte.

Darüber hinaus führten einige Dienststellen kleinere Ausstellungen in Teilabschnittsstellen mit eigenem oder von der Landesstelle entliehenem Ausstellungsgut durch. Insgesamt sind in Ausstellungen 172 000 Besucher angesprochen worden.

Infolge der hauptamtlichen Besetzung des Fachgebietes Frauenarbeit und der damit verbundenen zentralen Lenkung der Frauenarbeit in den Orts- und Kreisstellen konnte mit einem systematischen Aufbau dieses Fachgebietes und der Gewinnung von Helferinnen für den BLSV und den Selbstschutz begonnen werden. Auf Orts- und Kreisebene und auf Landesebene wurden in verstärktem Umfang Kontakte zu den Frauenverbänden aufgenommen. Vortragsveranstaltungen auf örtlicher Ebene und Informationstagungen auf Landesebene waren gut besucht und führten zu nachfolgender Ausbildung der Teilnehmerinnen im Selbstschutz.

In der Zeit von Anfang November bis Mitte Dezember 1967 wurden drei Informationstagungen durchgeführt. Es galt, die Landesvorsitzenden der Frauenverbände mit dem Aufgabenbereich Zivilschutz/Selbstschutz unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit der Frau vertraut zu machen. Hierzu hatte die Landesstelle die Vorsitzenden des Katholischen Deutschen Frauenverbandes der Diözesen Münster und Essen sowie die Vorsitzenden des Deutschen Hausfrauenver-

bandes aus dem Rhein-Ruhr-Gebiet eingeladen. Alle drei Tagungen hatten den Erfolg, daß die Arbeit auf Ortsebene weitergeführt werden kann.

Im vergangenen Jahr wurden 141 Aufklärungsveranstaltungen mit 4730 Teilnehmern durchgeführt. Diese Veranstaltungen führten zu einer Reihe von Selbstschutzgrundausbildungen für die vorher angesprochenen Frauenverbände. Insgesamt wurden 308 Selbstschutzgrundausbildungen für geschlossene Frauengruppen mit 5683 Teilnehmerinnen durchgeführt. Rechnet man zu dieser Zahl noch die Helferinnen hinzu, die an „gemischten“ Ausbildungen (für Männer und Frauen) und an weiterführenden Lehrgängen teilgenommen haben, so kommt man zu der stattlichen Zahl von 12 300 Teilnehmerinnen.

Die Planung für das Jahr 1968 sieht vor, die im Jahr 1967 begonnene systematische Arbeit im Bereich der Frauenarbeit verstärkt weiterzuführen.

## Baden-Württemberg

### ■ Frau Zips erhielt das Bundesverdienstkreuz

Im Auftrag des Bundespräsidenten überreichte Ministerialdirigent Hasenöhl vom Baden-Württembergischen Innenministerium Frau Stadträtin Waltraut Zips das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik.

Frau Waltraut Zips, in Troppau geboren, aus dem sie 1945 vertrieben wurde, kam nach dem Kriege nach Ludwigsburg, wo sie Mitbegründerin des Hilfsverbandes der Neubürger war. Ununterbrochen seit 1953 gehört sie dem Ludwigsburger Gemeinderat und seit 1954 dem Kreistag an.

Schon 1956 schloß Frau Zips sich dem Bundesluftschutzverband an und war bis 1966 Hauptsachgebietsleiterin VII. Sie gehörte außerdem dem Präsidium des BdV an und ist seit fast 20 Jahren Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft heimatvertriebener Frauen sowie Bundesvorstandsmitglied der Frauenarbeit in Bonn.

Frau Zips hat sich in den zehn Jahren ihrer Tätigkeit als Frauensachbearbeiterin unermüdlich für die Mitarbeit der Frauen im Selbstschutz eingesetzt und nur die große Arbeitsüberlastung ihrer vielen Ehrenämter zwang sie, diese Arbeit aufzugeben.

Alle ihre Verdienste hob Mini-



Ministerialdirigent Hasenöhl vom Innenministerium Baden-Württemberg überreicht Frau W. Zips das Bundesverdienstkreuz am Bande.

sterialdirigent Hasenöhl hervor und sagte dazu: „Die Arbeit, die Sie vollbracht haben, ist außergewöhnlich. Was wäre das deutsche Volk in der Nachkriegszeit gewesen, wenn es nicht Menschen gegeben hätte, die sich selbstlos für andere eingesetzt haben!“ Im Auftrag des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg und des Innenministeriums überreichte Ministerialdirigent Hasenöhl Frau Zips die Urkunde und das Verdienstkreuz. Den Glückwünschen der Landesregierung schloß sich Oberbürgermeister Dr. Sauer (Ludwigsburg) im Namen der Stadtverwaltung und des Gemeinderates an.

Mit einem Wort von Adalbert Stifter dankte Frau Zips für die ihr zuteil gewordene Ehrung: „Es gibt nichts Großes und nichts Kleines, es gibt nur das Richtige. — Ich hoffe, ich habe das Richtige getan.“

Die Landesstelle Baden-Württemberg und besonders die Helferinnen schließen sich den Glückwünschen an und hoffen, daß Frau Zips auch weiterhin den Gedanken des Selbstschutzes und der Mitwirkung der Frau in der Selbsthilfe fördernd unterstützen wird.

## Hessen

### ■ Selbstschutz im Sozialkundeunterricht

Die Aufklärungsarbeit im vergangenen Jahr, vor allem in den Berufsschulen, hat die Zustimmung des Hessischen Kultusministers gefunden, der in einem Erlaß erneut auf den Sinn unserer Aufklärungsarbeit hinweist.

„Im Einvernehmen mit dem Hess. Minister des Innern bittet

der Hessische Kultusminister die Leiter und Lehrer der Berufsschulen, diese Aktionen im Rahmen der jeweiligen schulischen Gegebenheiten zu unterstützen. Einführungsvorträge mit anschließender Aussprache können in den Sozialkundeunterricht eingeplant werden. Sachdemonstrationen und vertiefende Einführungen in die Formen des Katastrophenschutzes müssen dagegen außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, damit der Grundsatz der Freiwilligkeit gewahrt bleibt.

Wichtiges Ziel dieser Aufklärungsarbeit ist es, möglichst viele Berufsschüler zur freiwilligen Teilnahme an dem 10stündigen Selbstschutz-Grundlehrgang im Rahmen des Katastrophenschutzes anzuregen. Den Berufsschülern wird empfohlen, im Benehmen mit den Schulleitern geeignete Schulräume nötigenfalls auch für die Grundlehrgänge zur Verfügung zu stellen." Der Erlaß wurde auch im Amtsblatt veröffentlicht.

#### ■ Filmvorführer wurden Ausbilder

Vom 16. bis 19. Januar trafen sich 14 bewährte Filmvorführer aus Hessen an der Landesschule in Braunsfeld zu einem Sonderlehrgang für Ausbilder von Filmvorführern.

Von der Bundeshauptstelle war Herr Sers als Leiter und Ausbilder nach Braunsfeld gekommen. Unter seiner fachlichen Leitung fiel es bald keinem Lehrgangsteilnehmer mehr schwer, sich unter „Verwick-

lung“, „Optik“, „Mechanik“ oder „Verstärker“ etwas vorzustellen. Aber es sollte nicht nur das fachliche Wissen aufgefrischt werden; vor allem kam es darauf an, zu lernen, wie man dieses Fachwissen weitergeben kann.

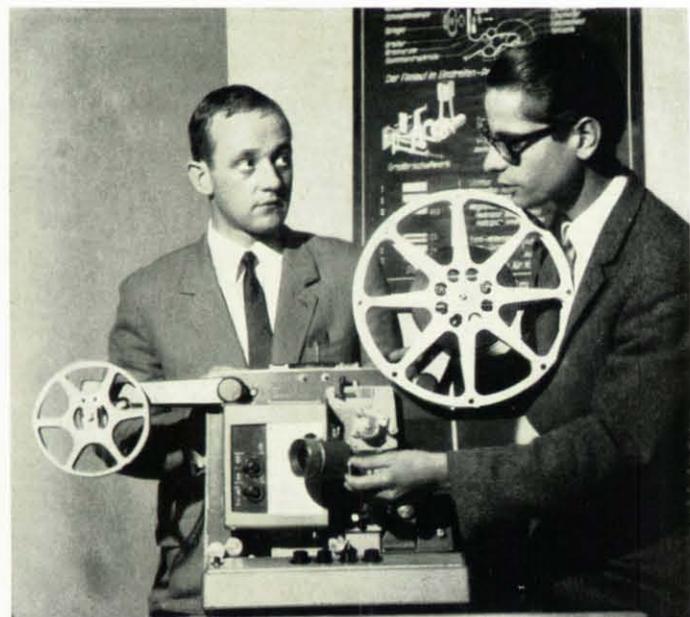
Von Donnerstag bis Freitag prüften Herr Sers, Herr Baumann (Bundeshauptstelle) und Herr Sickert, Leiter des Fachgebietes III, das Können und Wissen der zukünftigen Filmvorführerausbilder.

In der Abschlußbesprechung äußerten sich die Prüfer anerkennend über das Wissen und Können der Lehrgangsteilnehmer, die alle die Ausbildungsberechtigung für Filmvorführer erhielten. Lobend wurde auch der kameradschaftliche und herzliche Ton erwähnt, der in diesem Lehrgang herrschte.

Die Landesstelle hat nun die Möglichkeit, mit genügend eigenen Kräften die zukünftigen Filmvorführer auf ihre Tätigkeit vorzubereiten. Das wird für die sachgemäße Pflege der wertvollen Filmprojektoren von großem Nutzen sein und sicher auch für die Aufklärungs- und Ausbildungsarbeit des Bundesluftschutzesverbandes in Hessen.

D. Hoberg

**Auf dem Sonderlehrgang für Ausbilder von Filmvorführern erläutert Günter Sers (rechts) einem Lehrgangsteilnehmer die Optik eines Schmalfilmprojektors.**



## Lehrgänge der Bundesschule des BLSV in Waldbröl

### Fachlehrgang Brandschutz (Vertiefung)

Vom 14. bis 17. Mai  
Teilnehmer: Sachbearbeiter III, Selbstschutzlehrer und Ausbilder  
Zweck: Vertiefung der Kenntnisse in dem Fachgebiet Brandschutz  
Voraussetzung: Mindestens Aufbaulehrgang

### Fachlehrgang Lehrmethodik

Vom 14. bis 17. Mai  
Teilnehmer: Vornehmlich hauptamtliche Selbstschutzlehrer und Ausbilder, die sich auf die Lehrberechtigung vorbereiten und in der weiterführenden Ausbildung eingesetzt werden sollen  
Zweck: Ausbildung in der Lehrmethodik  
Voraussetzung: Mindestens Ausbildungsbefähigung

### Fachlehrgang Rettung (Vertiefung)

Vom 28. bis 31. Mai  
Teilnehmer: Sachbearbeiter III, Selbstschutzlehrer und Ausbilder  
Zweck: Vertiefung der Kenntnisse in dem Fachgebiet Rettung  
Voraussetzung: Mindestens Aufbaulehrgang

### Fachlehrgang Laienhilfe (Einweisung LH I und LH II)

Vom 28. bis 31. Mai  
Teilnehmer: Vornehmlich Selbstschutzlehrer und für die Ausbildung in der Laienhilfe besonders geeignete Ausbilder, die vorgesehen sind, auf Orts- bzw. Landesebene bei der Ausbildung in der Laienhilfe I und II mitzuwirken  
Zweck: Einweisung in die Durchführung der Fachlehrgänge Laienhilfe I und II  
Voraussetzung: Grundausbildung Erste Hilfe

### Sondertagung Polizei-Oberbeamte

Vom 28. bis 31. Mai  
Teilnehmer: Polizei-Oberbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen  
Zweck: Allgemeine Unterweisung über Selbstschutzaufgaben mit Schwerpunkt Behörden-Selbstschutz

### Abschlußlehrgang Teil II

Vom 5. bis 12. Juni  
Teilnehmer: Ausbilder, die die Lehrbefähigung erwerben wollen  
Zweck: Erwerb der Lehrbefähigung  
Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossener Abschlußlehrgang Teil I

### Fachlehrgang Rettung (Rettungshunde)

Vom 5. bis 7. Juni  
Teilnehmer: Hundeführer mit Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde ablegen sollen  
Zweck: Abnahme der Rettungshunde-Prüfung  
Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossene Rettungshunde-Vorprüfung

### Fachlehrgang Maschinisten-Ausbilder

Vom 5. bis 7. Juni  
Teilnehmer: Selbstschutzlehrer und Ausbilder, die zur Ausbildung von Maschinisten der Kraftspritzenstaffel vorgesehen sind  
Zweck: Nachweis der Befähigung zur Ausbildung von Maschinisten  
Voraussetzung: Mindestens Ausbildungsbefähigung

### Sonderlehrgang Hauptamtliche Dienststellenleiter Teil I (Erprobung)

Vom 19. bis 28. Juni  
Teilnehmer: Hauptamtliche Dienststellenleiter von Orts- und Kreisstellen  
Zweck: Weiterführende Ausbildung  
Voraussetzung: Teilnahme am Sonderlehrgang ABC-Schutz (Erprobung)  
AV Nr. 23/68 — Dauer 64 Stunden

### Fachlehrgang Rettung (Rettungshunde)

Vom 19. bis 21. Juni  
Teilnehmer: Hundeführer mit Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde ablegen sollen  
Zweck: Abnahme der Rettungshunde-Prüfung  
Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossene Rettungshunde-Vorprüfung

### Fachlehrgang Maschinisten-Ausbilder

Vom 19. bis 21. Juni  
Teilnehmer: Selbstschutzlehrer und Ausbilder, die zur Ausbildung von Maschinisten der Kraftspritzenstaffeln vorgesehen sind  
Zweck: Nachweis der Befähigung zur Ausbildung von Maschinisten  
Voraussetzung: Mindestens Ausbildungsbefähigung

### Fachlehrgang Brandschutz (Vertiefung)

Vom 25. bis 28. Juni  
Teilnehmer: Sachbearbeiter III, Selbstschutzlehrer und Ausbilder  
Zweck: Vertiefung der Kenntnisse in dem Fachgebiet Brandschutz  
Voraussetzung: Mindestens Aufbaulehrgang

### Fachlehrgang Rettung (Vertiefung)

Vom 25. bis 28. Juni  
Teilnehmer: Sachbearbeiter III, Selbstschutzlehrer und Ausbilder  
Zweck: Vertiefung der Kenntnisse in dem Fachgebiet Rettung  
Voraussetzung: Mindestens Aufbaulehrgang



Blick in das Brennelementelager im zweiten deutschen Großkernkraftwerk, das AEG-Telefunken in Lingen an der Ems baute. Das Werk hat eine Leistung von 240 Millionen Watt, das wäre ausreichend für die Großstadt Hannover.

Zum „Volkslauf“ über 16 km hatte der Post-Sportverein Bremen eingeladen. Unter den 3000 Teilnehmern marschierten in der Marschkategorie „Uniformierte“ diese beiden Helfer von der 2. LS-Bergungsbereitschaft.



**ZB** im Bild



Mehrere Jahre standen Helfer der Johanniter-Unfallhilfe am Horster Dreieck, dem Schnittpunkt der Autobahnen Hannover-Hamburg und Bremen-Hamburg, ungeschützt zur Hilfeleistung bereit. Jetzt hat ihnen ein bekanntes deutsches Nachrichten-Magazin eine feste Unterkunft gebaut.